

PETER MITMANNSTRUBER

---

# WINTERSPORTWOCHE

**Rechtliche Grundlagen  
Organisation**

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems

Jänner 2023

# Nur für den internen Gebrauch.

SCHULRELEVANTE SCHNEESPORTARTEN, HINTERGLEMM, 29.01. bis 04.02.2023							
SKILAUF ALPIN							
	SO, 29.01.	MO, 30.01.	DI, 31.01.	MI, 01.02.	DO, 02.02.	FR, 03.02.	SA, 04.02.
08.00 - 09.00	<b>FRÜHSTÜCK</b>						
09.15	<div style="border: 1px solid gray; padding: 2px; width: fit-content;"> <i>Abwesenheit: Lunchpakete müssen am Vortag bestellt werden (Liste)</i> </div>	Meth.-praktischer Unterricht  Gruppen 1 – 5  <b>Skilauf alpin</b>	Meth.-praktischer Unterricht  Gruppen 1 – 5 (+AUVA) <b>Skilauf alpin</b>	Meth.-praktischer Unterricht  Gruppen 1 – 5  <b>Skilauf alpin</b>	Meth.-praktischer Unterricht  Gruppen 1 – 5  <b>Skilauf alpin</b>	Meth.-praktischer Unterricht  Gruppen 1 – 5  <b>Skilauf alpin</b>	<div style="border: 1px solid gray; padding: 2px; width: fit-content;"> <i>Übungs nach dem Frühstück</i> </div>
11.45							
12.00 - 13.00	<b>MITTAGESSEN</b>						
13.45	<div style="border: 1px solid gray; padding: 2px; width: fit-content;"> <i>MO: kein Fahren in der Mittagspause</i> </div>	Meth.-praktischer Unterricht  <b>Skilauf alpin</b>	Meth.-praktischer Unterricht  <b>Skilauf alpin</b>	Meth.-praktischer Unterricht  <b>Skilauf alpin</b>	Meth.-praktischer Unterricht  <b>Skilauf alpin</b>	<div style="border: 1px solid gray; padding: 2px; width: fit-content;"> <i>FR: kein Fahren in der Mittagsp.</i> </div>	<b>Praktische Prüfung</b>
16.15	<div style="border: 1px solid gray; padding: 2px; width: fit-content;"> <i>Ankunft Liftkartenkauf (15:45 Uhr)</i> </div>		Fachb. Arbeitskr.	Fachb. Arbeitskr.	Fachb. Arbeitskr.		
16.15 - 17.00	<div style="border: 1px solid gray; padding: 2px; width: fit-content;"> <i>Organisatorisches</i> </div>						
17.00 - 17.45	<div style="border: 1px solid gray; padding: 2px; width: fit-content;"> <i>Zimmerbelegung</i> </div>	Beweg. lehre (MIPE)					
18.00 - 19.00	<b>ABENDESSEN</b>						
	<div style="border: 1px solid gray; padding: 2px; width: fit-content;"> <i>19:00 Kurseröffnung</i> </div>						
19.00	<div style="border: 1px solid gray; padding: 2px; width: fit-content;"> <i>Kursorganisation (MIPE) ab 19:30</i> </div>	Gefahrenkunde, Erste Hilfe bei Skiunfällen (AUVA/MIPE)	Beweg. lehre (MIPE) Ausr.- Gerätekunde (HEKA)	Unterr. lehre (MAWE)	UL incl. Prfg. (MAWE) BL incl. Prfg. (MIPE) Kursorg. (MIPE)	<div style="border: 1px solid gray; padding: 2px; width: fit-content;"> <i>Gemeinsamer Abschlussabend</i> </div>	
20.30							
20.45 - 21.30	<div style="border: 1px solid gray; padding: 2px; width: fit-content;"> <i>Kursorganisation (MIPE)</i> </div>	Kursorganisation (MIPE)					

© Prof. Dipl.- Päd. Ing. Mag. Dr. Peter Mitmannsgruber, BEd.

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems,

Campus Krems-Mitterau

Dr. Gschmeidlerstraße 28, A-3500 Krems,

Jänner 2023

Alle Rechte vorbehalten

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 ZIELSETZUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>2 PLANUNG</b> .....	<b>4</b>
2.1 Checklisten.....	7
2.2 Fächerübergreifende Unterrichtsmöglichkeiten.....	10
2.3 Informationsblätter.....	11
2.4 Checkliste Schüler .....	17
2.5 Infos am ersten Kursabend.....	18
2.6 Planungshilfen .....	19
<b>3 FIS VERHALTENSREGELN</b> .....	<b>35</b>
<b>4 VERHALTENSREGELN BEI UNFÄLLEN – BMI</b> .....	<b>36</b>
<b>5 FREIFAHRTENREGELUNG FÜR BEGLEITLEHRER</b> .....	<b>40</b>
<b>6 VERHALTEN BEI UNFÄLLEN</b> .....	<b>42</b>
<b>7 SKIHELMPFLICHT IN ÖSTERREICH</b> .....	<b>45</b>
<b>8 RECHTSQUELLEN</b> .....	<b>46</b>
<b>9 WEBSEITEN</b> .....	<b>56</b>
<b>10 FRAGENKATALOG</b> .....	<b>57</b>
<b>11 LITERATUR</b> .....	<b>63</b>

# Rechtliche Grundlagen, Organisation von Wintersportwochen

*(bewegungsorientierte Schulveranstaltung)*

## 1 ZIELSETZUNG

Wintersportwochen sollen dem Schüler ermöglichen, Sportarten in Erweiterung und Vertiefung des inhaltlichen und zeitlichen Angebotes in der Schule für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und eine lebensbegleitende sportliche Betätigung zu erlernen und auszuüben. Bei der Wahl der Inhalte ist vom Stand der motorischen Entwicklung der Schüler auszugehen.

- Ergänzung und Erweiterung
  - Lehrplaninhalte, die aufgrund der konkreten Übungsstättensituation einer Schule nicht abgedeckt werden können, sollten im Interesse der Vielseitigkeit berücksichtigt werden.
  - Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts,
  - Abdeckung von eventuellen Defiziten des Pflichtgegenstandes Leibesübungen.
- Freizeitorientierung
  - Kennenlernen, Erlernen von Sportarten, die sich besonders für den Freizeitbereich eignen.
- Trainingswoche
  - Vertiefen der Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer Sportart.
- Themenvertiefung
  - Themenkonzentrierte Auswahl von Inhalten, z.B. Gesundheitsförderung, Natur erleben.

Sportwochen können so eine große pädagogische Chance sein, um Schüler erlebnisorientierten Unterricht, soziales Lernen, affektive Bereiche, Freude an vielfältigen Natureindrücken, sicherheitsorientiertes, verantwortungsbewusstes Handeln und Auseinandersetzung mit Fragen einer gesunden Lebenshaltung erfahren zu lassen.

Aus diesen Gründen (d.h. des Charakters einer Schulveranstaltung) erscheint es wichtig, dass die schuleigenen Lehrer an der Gestaltung des Sportunterrichtes wesentlichen Anteil haben und dieser nicht ausschließlich außerschulischen Einrichtungen überlassen wird (besonders im Bereich der Unterstufe!).

## 2 PLANUNG

Die Entwicklung der Autonomie der Schule erfordert auch, die Ziele der bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen gegenüber der Schulpartnerschaft klar und verständlich darzustellen, mit entsprechenden Argumenten die positiven Aspekte hervorstreichen und sie dementsprechend zu präsentieren.

- Die Schulsportwoche(n) soll(en) einerseits sinnvoll in die sportliche Ausbildung der Schüler während der gesamten Schulzeit und andererseits auch sinnvoll im Schuljahr eingeplant sein. Die Zielsetzungen müssen dem Rechnung tragen.
- Die Anzahl der gewählten Sportarten soll geeignete Gruppengrößen ergeben (auch wegen des sozialen Lernens) und mit der Anzahl der möglichen Begleitlehrer (-personen) übereinstimmen.
- Spezielle (konditionelle) Vorbereitung im Unterricht aus Bewegung und Sport während des Schuljahres sollte geplante Inhalte der Sportwoche berücksichtigen (Turnstunde im Schnee, Fächerübergreifende Unterrichtsmöglichkeiten)
- Rechtzeitige Befassung der schulpartnerschaftlichen Gremien (Klassen- und Schulforum)
- Unterkunft und der Zielsetzung entsprechende Übungsstätten sichern.
- Kostenplanung, Elterninformation
- Bei Heranziehung gewerblicher Unternehmen schriftliche Abmachung über Übungszeiten, Gruppengröße, Sportgeräte, ...
- Erste-Hilfe-Ausrüstungen

- Erforderliche Ausrüstungen (Sportbekleidung), notwendige Hilfsmittel und Medien vorbereiten.

## Zeiteinteilung



Schulbeginn

- ◆ Besprechung mit dem Schulleiter
- ◆ Kontaktaufnahme mit einem geeigneten Kursstandort (Unterbringung, sportliche Übungsstätten, gewerbliche Unternehmen, Transport, etc.)
- ◆ Filme, Videos, CD's bzw. DVD's reservieren

Mögliche Kontaktadresse: Österreichisches Filmservice  
(Kostenloser Film- und Videoverleih) Schaumburgergasse 18  
1040 Wien  
Tel.: 01 / 5057249



ca. 6 Wochen nach Schulbeginn

- ◆ Infoabend für Eltern anlässlich eines Klassen- und Schulforums (Beschlussfassung)
- ◆ Infoblatt an die Eltern mit Zustimmungserklärung
- ◆ Nichtteilnehmer – Begründung? – Motivation – Problemlösung
- ◆ Ansuchen um Unterstützung für bedürftige Schüler (Land, Bund, Elternverein, Gemeinde, Aktionen,....)
- ◆ Schriftliche Vereinbarung mit dem Quartiergeber
- ◆ Eröffnen eines Bankkontos durch den Elternverein (Scheckheft, Zahlscheine)
- ◆ Zahlscheine austeilen, Beginn der Zahlungen (Anzahlung, Raten)
- ◆ Begleitlehrer in Absprache mit dem Schulleiter festsetzen
- ◆ Evtl. außerschulische Begleitpersonen organisieren
- ◆ Die Wintersportwoche im Unterricht – Querverbindungen - Fächerübergreifend



bis 2 Monate vor der WSPW

- ◆ Besprechung mit den teilnehmenden Schülern - Gruppeneinteilung (Sportarten, etc.)
- ◆ Erstellen eines Wochenplanes (Grobplanung)
- ◆ Organisation von Preisen
- ◆ Urkunden vorbereiten
- ◆ Besprechung(sabend) mit den Begleitlehrern und etwaigen außerschulischen Begleitpersonen  
Spezielle Infos für Begleiter die zum ersten mal im Einsatz sind.
- ◆ Aufteilung der Aufgaben (sportliche Schwerpunkte, Angebote, Abendgestaltung, Vorträge, EH-Ausrüstung, etc.)
- ◆ Evtl. Vorschüsse für teilnehmende Lehrer beantragen
- ◆ Geburtstage am Kurs feststellen



ca. 14 Tage vor der SSPW

- ◆ Infoblatt (Zustimmungserklärung, Ausrüstungscheckliste, Abfahrt/Ankunft, Krankenschein, etc.)

- ◆ Schulbestätigung für Liftgesellschaft in der Direktion bestätigen lassen
- ◆ Ausrüstungskontrolle
- ◆ Einzahlungskontrolle
- ◆ Kontrolle der Checklisten

Noch in der Schule, aber so spät wie möglich

- ◆ Zimmereinteilung
- ◆ Bestätigte Schülerliste(n) mitnehmen (Eintritte,...)
- ◆ Erforderliche Belege für die Abrechnung (Reiserechnung - Lehrer) mit dem Schulleiter klären

### Durchführung der SSPW



Abfahrt und Rückkunft

- ◆ Arbeitsaufteilung für Lehrer und Schüler sollen reibungslos verlaufen (Gepäckträger, Verladung,...)
- ◆ Kurseindruck für die Eltern entsteht durch das was sie sehen: Abfahrt und Rückkunft



sofort nach der WSPW

- ◆ Unfallanzeige (AUVA)



ca. 1-2 Wochen nach der WSPW

- ◆ Belege für die Reiserechnungen (Lehrer) dem Schulleiter abgeben.
- ◆ Erstellen einer schriftlichen Abrechnung mit Kenntnisnahme durch den Schulleiter und einen Elternvertreter
- ◆ Rückzahlungen (Nachzahlungen) durchführen und von den Eltern bestätigen lassen
- ◆ Außerschulische Begleitpersonen sind getrennt abzurechnen
- ◆ Öffentlichkeitsarbeit (Lokalpresse)



später

- ◆ Elternabend (Digitalfotos über Beamer, Video; etc.)

## 2.1 Checkliste(n)

*Diese Liste dient als Hilfe und beruht nicht auf Vollständigkeit*

**Klassenvorstände:** Zeichnungen der Pistenregeln und Türschilder (Namensschilder)  
 Taschengeld  
 Benehmen  
 Ein Radio pro Zimmer  
 Handys und Computerspiele  
 Geburtstagskinder  
 Vegetarier  
 Zuckerkrankte, Medikamente,....  
 SuS einteilen, die beim Beladen des Busses helfen  
 Notsackerl für die Busfahrt (Wer sitzt vorne)  
 Finanzen (Konto, Einzahlungen,...)  
 Bestätigung der Bindungseinstellung

SuS treffen selbst (Eigeneinschätzung) die Gruppeneinteilung:  
 ANFÄNGER – MÄSZIG bis GUT – AUSGEZEICHNET  
 Klassenliste für KV's

**Alle Lehrer:** Aufgaben und Pflichten der Lehrer (SVV95, Richtlinien14)  
 Reibungsloser Ablauf bei der Ab- und Anfahrt (SuS helfen)  
 Zimmereinteilung  
 Abschlussrennen (Tore, Startnummern, Stoppuhren, Funky's,...)  
 Filme, Folien, CD's, DVD's, Fachliteratur  
 Medienkoffer, Kamera  
 Erste Hilfe  
 Gitarre und Singtexte  
 Tagespläne  
 Reisequiz, Fahrstrecke – Sehenswürdigkeiten (Geographie)  
 Materialien zur Skipflege  
 Preise und Urkunden  
 Spiele, Brettspiele, Turniere (Bälle, Hockeyset, TT, Jonglieren, Badminton,...)  
 Organisation des Abschlussabends  
 Rahmenprogrammpunkte (Ausflüge, Wanderungen,...)  
 Sportgeräte  
 Kulinarisches  
 Private Anreise mit dem Auto ?  
 Passfotos

**Leiter:** Unfallberichte  
 Checkliste: Das nehme ich auf die Wintersportwoche mit  
 Begleiter – Ausbildungsnachweis (Instructor, PH, UNI,...)  
 EDV: Abrechnung, Bestätigungen, Miete, Eintritte,....  
 Anzahlung  
 Leihmaterial (Ski, Schuhe, Stöcke, Snowboard)  
 Big foot, Carvelinos sowie Reserveski, -board, -stöcke, -hauben, -brillen,.....



## Checkliste für die Leitung von Wintersportwochen

### Frühjahr des Vorjahres:

- Entscheidung über Art und Ziel aller Schulveranstaltungen durch die Schulpartner (ev. PowerPoint-Präsentation als Argumentationshilfe einsetzen)
- Quartierauswahl und Bestellung (siehe Vertrag mit Beherbergungsbetrieb)

### Herbst:

- Auswahl und Bestellung der Transportmittel (ev. ÖBB-Angebote beachten)
- Entscheidung über teilnehmende Lehrer/innen und Begleitpersonen (Zustimmung der Personalvertretung!)
- Besprechung und Koordination der Vorbereitungsarbeit im Lehrkörper (ev. Projekte planen)
- Erhebung der Liftkosten
- Klassenlisten der teilnehmenden Klassen erstellen
- Information der Schüler/innen (eventuell Abhaltung eines Elternabends; ev. PowerPoint-Präsentation als Argumentationshilfe einsetzen)
- Anmeldung der Schüler/innen (siehe Formularvorschlag zur Erstinformation der Eltern)
- Einhebung einer Anzahlung (Achtung: Zahlungen der Eltern dürfen nicht zum Zinsgewinn auf Schulkonto liegen, sondern müssen als tatsächliche Vorauszahlung verwendet werden)
- Bestellung von allfälliger Leih-Ausrüstung
- Bestellung allfälliger Unterlagen (z.B. Medaillen; Broschüren)

### Winter:

- Umsetzung der Vorbereitungsarbeit in den betreffenden Klassen
- Geburtstage der Schüler/innen heraussuchen und bei der Planung berücksichtigen
- Detailplanung der Veranstaltung (Abendgestaltung, Schwerpunkte usw.)
- Einholung von Adressen und Telefonnummern des nächstgelegenen Arztes, Rettungsstelle, Unfallkrankenhauses bzw. öffentlichen Krankenhaus mit Unfallabteilung.

### 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung:

- Einreichung von Vorschüssen für die teilnehmenden Lehrer/innen
- Detailinformation an die Schüler/innen (siehe Formularvorschlag Detailinformation der Eltern)
- Einhebung der Restzahlung
- Zimmereinteilung in der Unterkunft erfragen
- eventuell Mittagessen für Hin- bzw. Rückfahrt bestellen
- Erste Hilfe Rucksäcke für Begleitlehrer durch Schularzt/Schulärztin kontrollieren/ergänzen lassen (Hinweis: keine Medikamentenvergabe an Schüler/innen durch Lehrer/innen)

**2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung:**

- Bekanntgabe der nicht teilnehmenden Schüler/innen, Unterkunftsadresse und Telefonnummer an Direktion und Administration
- Administrator: Einteilung eines Ersatzunterrichts für nicht teilnehmende Schüler/innen
- Leihgeräte (Ski, Snowboards, Shortcarver usw.) besorgen
- Termin für Rückgabe der Leihgeräte vereinbaren
- Ausweishülle mit wichtigsten Telefonnummern für Begleitlehrer/innen erstellen
  
- Materialien besorgen (Vorschlag):
  - Erste Hilfe-Rucksäcke
  - Videokamera
  - Videofilme
  - Funkgeräte
  - Verlängerungskabel
  - allfällige Unterlagen für Abendprogramme kopieren
  - Spiele
  - Liedermappen
  - Alternativgeräte (z.B. Jonglierbälle Reifen, Schleifen, Luftballone, Plastikbälle)
  - Schmierpapier/Packpapier
  - ausreichend Schreibmaterialien (Filzschreiber, Lineal, UHU, Tixo, Schere, Schreibunterlage)
  - Taschenrechner
  - method. Fachliteratur
  - ev. Skiwachszeug
  - ev. Slalomstangen
  - ev. Start- und Ziellisten für Torlauf
  - ev. Startnummern
  - ev. Stoppuhren
  - Preise
  - \_\_\_\_\_

**Kurz vor Beginn der Veranstaltung:**

- Untersuchung der Schüler/innen durch den Schularzt/Schulärztin
- Seilbahnbestätigung von Direktion (siehe Schulbestätigung für Liftgesellschaften)
- Transportunternehmen - genaue Teilnehmerzahlen mitteilen
- Unterkunft - genaue Teilnehmerzahlen mitteilen
- Namenslisten der Schüler/innen inkl. Geburtsjahr und Adressen für Meldung am Unterkunftsart

**Am Tag der Abreise:**

- Aktuelle Schülerzahlen (fehlende Schüler/innen) der Direktion mitteilen

## 2.2 Fächerübergreifende Unterrichtsmöglichkeiten

*Diese Liste dient als Hilfe und beruht nicht auf Vollständigkeit*

### **Religion:**

Vorbereitung der Hl. Messe am Skikurs

### **Deutsch**

Postkarte, Briefverkehr, Bericht (z.B. Kurstagebuch), ...

### **Lebende Fremdsprache**

Spezielle Ausdrücke beim Skifahren

### **Geschichte und Sozialkunde**

Geschichte des Kursortes, Geschichte des Skilaufes

### **Geographie und Wirtschaftskunde**

Kursort, Fahrtroute, wirtschaftl. Bedeutung des Skilaufes

### **Mathematik**

Kostenkalkulation

### **Geometrisches Zeichnen**

### **Biologie und Umweltkunde**

Erste Hilfe, Auswirkungen auf die Umwelt, Beanspruchte Muskulatur, Skigelenke

### **Physik/Chemie**

Erzeugung von Kunstschnee, Kräfte, Hebel, Verhältnisse rund um den Skilauf

### **Musikerziehung**

Gestaltung eines Liederabends, Lieder für Busfahrt

### **Bildnerische Erziehung/Schreiben**

Collagen mit Thema Skilauf, Gestaltung eines Einbandes für ein Kurstagebuch, "mobile" Zimmerlisten, Pistenregeln in Plakatform

### **Werkerziehung**

Skipflege

### **Hauswirtschaft**

Kleidung und Ernährung des Skisportlers

### **Bewegung und Sport**

Turnstunde(n) im Schnee, Vorbereitung im Turnsaal (Rutschen mit Teppichfliesen,...)

### **Informatik**

Verwaltung des Skikurses (Ausgaben-Einnahmen mittels Tabellenkalkulation)

## 2.3 Informationsblätter



### INFORMATIONSBLATT 1

#### WINTERSPORTWOCHE [Ort] [Datum]

[teilnehmende Klassen]

Im Schuljahr [Datum] ist wieder die Durchführung von Wintersportwochen geplant. Die Wintersportwoche ist Teil des Unterrichts. Neben der sportlichen Betätigung ist die Förderung des Sozialverhaltens der Schüler:innen sowie der Klassengemeinschaft ein wichtiger Schwerpunkt der Wintersportwoche.

**Adresse:** [Adresse]

**Gesamtkosten:** ca. € [Betrag]

Inkludierte Leistungen:

- Unterkunft
- Vollpension (Frühstück, Mittagessen, Abendessen)
- Liftkarte
- Buskosten
- Stornoversicherung

**Leihgeräte:** [Verleihunternehmen], Kosten: ca. € [Betrag] (ist vor Ort zu bezahlen!)

Für eine Anmeldung sind folgende **drei Schritte** bis zum [Datum] zu erledigen:

**Schritt 1:** Seite 2 und 3 ausfüllen und unterschreiben

**Schritt 2:** Die Anzahlung in der Höhe von € [Betrag] auf folgendes Konto einzahlen

[Kontodaten]

**Schritt 3:** Anmeldung und Einzahlungsbestätigung der Kursleitung abgeben

**Finanzielle Unterstützungen** sind möglich:

1. durch die Bildungsdirektion (Formular in der Direktion erhältlich)
2. durch den Elternverein (Formular in der Direktion erhältlich):  
Voraussetzungen:
  - 2.a) Mitgliedschaft im Elternverein
  - 2.b) Ansuchen an die Bildungsdirektion muss nachweislich erfolgt sein

Alle Ansuchen sind bis [Datum] in der Direktion abzugeben!

Während der Wintersportwoche hat sich die Schülerin bzw. der Schüler an die Bestimmungen für Schulveranstaltungen (z.B. Alkoholverbot, kein unerlaubtes Entfernen vom Heim oder Kursbetrieb) zu halten. Bei groben Verstößen gegen Disziplin und Heimordnung bzw. bei einem Verhalten, das die eigene oder die Sicherheit anderer gefährdet, wird die Schülerin bzw. der Schüler auf eigene Kosten und ohne Begleitperson nach Hause geschickt / ist die Schülerin bzw. der Schüler auf eigene Kosten abzuholen.

Sollte eine Schülerin/ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Wintersportwoche teilnehmen können, bitte untenstehende Abmeldung ankreuzen. Wir weisen Sie darauf hin, dass eine Nichtteilnahme ein Versäumnis des Regelunterrichts darstellt.

Prof. [Name]

**ANMELDUNG für**  
**DIE WINTERSPORTWOCHE [Ort] [Datum]**  
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Von Erziehungsberechtigten auszufüllen (Blockbuchstaben)

Ich melde meine Tochter/meinen Sohn verbindlich für die Wintersportwoche an.

Vorname: ..... Nachname: .....  
.....

Klasse: ..... Geburtsdatum: ..... Geschlecht: w   
m

Ich nehme die Informationen zur Wintersportwoche [Ort] [Datum] (siehe Seite 1) zur Kenntnis.

Meine Tochter/mein Sohn nimmt an der Wintersportwoche nicht teil.

Vorname: ..... Nachname: .....

Klasse: .....

**Gewählte Sportart und Könnensstufe ankreuzen:** **Ski** **Snowboard**

- 
- Anfänger:in** Ist noch nie am Ski/Snowboard gestanden
- Leicht fortgeschritten** kann stehenbleiben und Kurven fahren (Skifahrer, Pflug)
- Fortgeschritten** kann rote Pisten bewältigen, parallel fahren, seitlich stehen bleiben, kurze Schwünge und leicht carven
- Sehr gute:r Fahrer:in** kann schwarze Pisten bewältigen und im Gelände fahren, ist extrem sicher am Ski/Snowboard, fährt kurze Schwünge und kann carven
- 

**Leihgeräte werden benötigt:**JA NEIN **Schiausrüstung:****Snowbordausrüstung:** Schischeuhe Schuhgröße:.....  
größe:..... Snowboardschuhe Schuh- Schi Körpergröße:..... Snowboard Körper-**Diät:** kein Schweinefleisch vegetarisch

andere:

Für eventuell anfallende **Rückzahlungen** bitte um Angabe der Kontodaten:

Name: .....

.....  
Datum.....  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

**Die Anmeldung (Seite 2 + 3) und eine Überweisungsbestätigung der Anzahlung muss bis [Datum] der Kursleitung vorgelegt werden!**



## 2. Infoblatt zur Wintersportwoche 2010 der 2. Klassen



### Sehr geehrte Eltern, liebe SchülerInnen!

Wir möchten Sie/Euch mit dieser Information nun genauer über den Kursort, die An- und Abreise, das Sportangebot, die jeweils notwendige Sportausrüstung, die Kosten und die Zahlungsmodalitäten der Wintersportwoche 2010 informieren.

Quartieradresse: **HÖHENTRAININGSZENTRUM SCHULSCHIHEIM HOCHKAR**  
Lassing 49  
3345 Göstling  
[www.htz-hochkar.at](http://www.htz-hochkar.at)  
Tel: 07484/7473 (bitte nur in sehr dringenden Fällen anrufen)

**Abfahrt: !!! Sonntag, 21. Februar 2010, 13.00 Uhr – vor der Schule**  
(Die Busse stehen ab 12.30 Uhr bereit.)

**Rückkehr: !!! Samstag, 27. Februar 2010, ca. 11.30 Uhr**  
Bitte die Bushaltestelle für zwei Busse unbedingt freihalten!

#### Beilagen:

In der ersten Beilage zu diesem Schreiben stellen wir Ihnen/Euch das Sportangebot und die damit verbundenen Kosten für die ganze Woche vor. Auf der zweiten Beilage, dem „Datenblatt“ sind bitte etwaige Allergien und sonstige wichtige Informationen für mich als Schikursleiterin anzugeben.

Beide Blätter sind ausgefüllt bis spätestens Montag, den 14. Dezember 2009 bei Fr. Mag. Zant abzugeben. Damit kann noch vor Weihnachten gesagt werden, welche Angebote aufgrund der entsprechenden Teilnehmerzahl tatsächlich zustande kommen. Bei überfüllten Angeboten werden zuerst abgegebene Zettel zuerst berücksichtigt. Spätere Ummeldungen sind nicht möglich!

Dritte Beilage: Ausrüstungsliste

**WICHTIG - Es gilt Helmpflicht für alle!**

#### Kosten und Zahlungsmodalitäten:

Der Preis der Wintersportwoche beinhaltet Hin- und Rückfahrt in modernen Bussen der Fa. Langthaler, sechs Tage Quartier mit Vollpension und die Liftkosten. Die Kosten für eine eventuelle Leihhausrüstung sind in der Beilage extra angeführt und werden kurz vor Kursbeginn eingesammelt/bzw. sind vor Ort zu bezahlen.

Bitte die verbleibende Zahlung von € 260 mit dem ausgegebenen Zahlschein bis spätestens 15. Jänner 2010 vornehmen. (Bei netbanking bitte angeben: WSW, Klasse und Name des Kindes)

Interessierte Eltern lade ich am Montag, 14.12.2009 um 18.30 Uhr zu einer kurzen Information über die WSW ein (max. 30 min. – in der Aula im 1. Stock).

Für weitere Informationen können Sie mich auch in meiner Sprechstunde (Do., 10.40 – 11.30 Uhr) oder per E-mail ([romana\\_zant@gmx.at](mailto:romana_zant@gmx.at)) erreichen.

Krems, 26. November 2009

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Romana Zant  
Kursleiterin



## Datenblatt für die Wintersportwoche am Hochkar 2010

Zuname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Namen der Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: Privat: \_\_\_\_\_ Firma: \_\_\_\_\_

Allergien des Kindes (Tierhaare, Hausstaub, Medikamente,...) \_\_\_\_\_

Regelmäßige Tabletteneinnahme:  nein  
 ja - bitte genau Bezeichnung \_\_\_\_\_

Tetanusimpfung  nein  
 ja letztes Impfdatum: \_\_\_\_\_

Ist ihr Kind Vegetarier?  nein  
 ja

Gibt es andere Essenseinschränkungen:  nein  
 ja \_\_\_\_\_

Muss ihr Kind eine Diät halten?  nein  
 ja – bitte genau Beschreibung: \_\_\_\_\_

Gibt es sonstige körperliche Probleme?  nein  
(z.B. Schlafwandeln)  ja: \_\_\_\_\_

Sind andere besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen ? ( Bettzeug,.....)  
 nein  
 ja \_\_\_\_\_

Bitte beachten Sie, dass Hubschrauberberge-/transportkosten kaum oder sehr gering von Versicherungen abgedeckt werden – daher evtl. eine Zusatzversicherung abschließen!

### Erklärung

Ich bin einverstanden, dass meine Tochter/ mein Sohn \_\_\_\_\_  
Klasse \_\_\_\_\_ auf der Wintersportwoche am Hochkar in der Zeit vom 21.2.2010 bis 27.2.2010 alle gängigen Beförderungsmittel (Sessel-, Schleplifte,...) benützen darf.

Während der gesamten Dauer der Wintersportwoche (inkl. Hin – und Rückfahrt) besteht für meine Tochter / meinen Sohn **unbedingtes Alkohol- und Rauchverbot**.

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Tochter / mein Sohn bei groben Verstößen gegen die Anordnungen der Lehrer bzw. gegen die geltende Hausordnung auf **meine Kosten** nach Hause gebracht werden kann.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift der Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

**Sportangebot der WSW** (bitte eine Kopie dieser Seite machen)

Bitte ankreuzen und ausfüllen:

 ANFÄNGER – 5 Tage Schifahren

 FORTGESCHRITTENER – 4 Tage Schifahren

 KÖNNER – 4 Tage Schifahren

Fortgeschrittene Schifahrer und Könnler wählen für den letzten Tag eines der drei folgenden Alternativangebote:

**1 Tag Snowboarden**
 Anfänger

 Fortgeschrittener

 Ich brauche eine „Snowboard“ Leihhausrüstung  
(Board, Schuhe, Helm): € 7,- (vor Ort zu bezahlen)

 Ich brauche keine Snowboard Leihhausrüstung.

**½ Tag Schneeschuhwandern  
½ Tag Indoorklettern**

Leihschneeschuhe mit Stöcken: € 3,- (vor Ort zu bezahlen)

**½ Tag Iglubau und Rodeln  
½ Tag Hallenspiele**
**LEIHAUSRÜSTUNG:**
 Ich benötige die gesamte Carving-Leihhausrüstung (Schi, Stöcke, Schuhe, Helm)

 Kosten:  5 Tage: € 25,- (Anfänger)

 4 Tage: € 20,- (Fortgeschrittene/Könnler)

 } jeweils vor Ort  
zu bezahlen.

 Ich benötige nur einen Helm für die WSW: € 5,- (kurz vor der WSW in der Schule zu bezahlen)

 Ich benötige für die WSW keine Leihhausrüstung.

 Hiermit bestätige ich die Angebotswahl meiner Tochter / meines Sohnes \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Geburtsjahrgang: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

und nehme die damit verbundenen Kosten zur Kenntnis.

Körpergröße: \_\_\_\_\_ Gewicht: \_\_\_\_\_ Schuhgröße: \_\_\_\_\_

Kopfumfang für Leihhelm: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift d. Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

## 2.4 Checkliste – Schüler\*innen

### Bekleidung:

- Ski- od. Snowboardhosen (bestenfalls 2) und Jacken (bestenfalls 2)
- Haube (warm), Kappe
- Handschuhe (bestenfalls 2)
- Snowboarder: Handgelenksschutz !! (ev. Knieschützer)
- Unterwäsche und Socken zum Wechseln (ausreichend)
- eventuell Trainingsanzug für das Haus
- Schlafgewand
- Schuhe (z.B. Sportschuhe – sauber) als Hausschuhe
- festes Schuhwerk für Fackelwanderung
- .

### Sonstiges:

- Medikamente
- e-card (!!)
- Schülerschein
- Sonnenbrille
- Schibrille
- Sonnenschutzcreme, Kälteschutzcreme
- Waschzeug
- Handtücher
- Spiele (Brett-, Kartenspiele)
- eventuell Bücher
- eventuell Tischtennisschläger u. Bälle
- etwas Geld für Getränke (Name ins Geldebüchlein!!)
- eventuell kleiner Rucksack
- eventuell Musikinstrumente
- .

### Ausrüstung:

- Ski- oder Snowboardschuhe
- Ski oder Snowboard (Bindung vom Fachmann eingestellt !!)
- Skistöcke

oder

- € \_\_\_\_\_ für die Leihhausrüstung
- \_\_\_\_\_

Unverlangt mitgenommene elektronische Geräte (Handys, etc.) werden auf eigenes Risiko mittransportiert.

## 2.5 Infos am 1. Kursabend

*Diese Liste dient als Hilfe und beruht nicht auf Vollständigkeit*

- Zimmerruhe, Nachtruhe (=Bettruhe)
- Fahrten mit dem Aufzug
- Mülltrennung nach Frühstück (immer jemand anderer)
- Zimmerradio
- Türen schließen!
- Essenszeiten: FR, 8<sup>00</sup> - Mi 12<sup>00</sup> - AB 18<sup>00</sup>
- Getränkeautomat (keine leeren Flaschen aufs Zimmer)
- Hausschlappen (oben im Koffer)
- Trockenraum
- Tagesplan am Eingang zum Essensaal
- Tischsprecher (Geschirr wegräumen + Essen warten)
- Zimmersprecher u. Plakat
- Handy-Probleme zuerst Lehrer informieren
- Handy und Spielcomputer am Zimmer
- Evtl. Zimmerschäden melden
- Geld: Aufbewahrung, Umgang
- Sonnencreme und Brillen
- Gruppeneinteilung
- Liftkartennummer aufschreiben, Name auf Liftkarte
- Bettwäsche (beziehen)
- Haus verlassen - fragen
- Balkone, Fenster

## 2.6 Planungshilfen

Planungsassistent: <https://www.sportwochen.org/lehrer/planungsassistent/planungsassistent-uebersicht>

### Bestätigung

**über die Erteilung von Skiunterricht im Rahmen von Wintersportwochen zur Vorlage bei Liften und Seilbahnen**

Die Direktion der(des) \_\_\_\_\_  
Name der Schule

bestätigt, daß die nachstehend angeführten Schulsikursbegleitlehrer und/oder Schulsikursbegleitpersonen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Schulveranstaltung tätig sind und aufgrund ihrer erworbenen Befähigung Skiunterricht erteilen.

**Kursort:** \_\_\_\_\_  
Name des Ortes

**Unterkunft:** \_\_\_\_\_  
Name der Unterkunft, Telefonnummer

**Anreisetag:** \_\_\_\_\_ **Abreisetag:** \_\_\_\_\_  
Datum Datum

**Schulsikursleiter(in):**

Name und Vorname

**Skiunterrichtende Lehrer(innen) und/oder skiunterrichtende Begleitpersonen**

Name und Vorname	Name und Vorname

Freie Spalten bitte sorgfältig streichen

---

Ort, Datum und Unterschrift (Direktion), wichtig: Schulstempel (Rundsiegel)



**Eine Initiative des Österreichischen Arbeitskreises "Skilauf an Schulen & Hochschulen"**



<div style="background-color: #cccccc; text-align: center; padding: 5px;"><b>SKI OK?</b></div> <div style="text-align: center; padding: 10px;"><b>AKTION SICHER SKIFAHREN</b> <b>Skiserviceaktion</b></div> <p>Der Arbeitskreis „Skilauf an Schulen &amp; Hochschulen“ bietet in Zusammenarbeit mit dem Verband der Sportartikelherzeuger und Sportausrüster Österreichs (VSSÖ), die Skiserviceaktion für alle Schüler einer österreichischen Schule an.</p> <div style="background-color: #cccccc; padding: 5px;"><b>Was wird geboten?</b></div> <p>Ein kleines Skiservice, bestehend aus Kanten schleifen, Belag schleifen und wachsen. Die Arbeiten werden von Fachleuten mit Skiservicemaschinen durchgeführt.</p> <div style="background-color: #cccccc; padding: 5px;"><b>Was ist zu tun?</b></div> <p>Von der Schule ist der Gutschein in der nötigen Anzahl zu vervielfältigen, mit einem Schulstempel zu versehen und an interessierte Schüler auszugeben. Die Schüler sind durch diesen Gutschein berechtigt, ihre Skiausrüstung zu einem Sonderpreis warten zu lassen.</p> <div style="background-color: #cccccc; padding: 5px;"><b>Wann läuft die Aktion?</b></div> <p>Vom 6.10 bis 28.11.2003 und vom 7.1. bis 5.3.2004</p> <div style="background-color: #cccccc; padding: 5px;"><b>Was kostet das Service?</b></div> <div style="text-align: center; font-size: 2em; font-weight: bold; margin-top: 10px;">€ 8,00</div>	<div style="background-color: #cccccc; text-align: center; padding: 5px;"><b>BINDUNG OK?</b></div> <div style="text-align: center; padding: 10px;"><b>AKTION SICHER SKIFAHREN</b> <b>Bindungsüberprüfungs- und Einstellungsaktion</b></div> <p>Der Arbeitskreis „Skilauf an Schulen &amp; Hochschulen“ bietet auch heuer wieder, in Zusammenarbeit mit dem Verband der Sportartikelherzeuger und Sportausrüster Österreichs (VSSÖ), die Bindungsüberprüfungsaktion für alle Schüler einer österreichischen Schule an.</p> <div style="background-color: #cccccc; padding: 5px;"><b>Was wird geboten?</b></div> <p>Die Überprüfung oder eventuell notwendige Änderung der Einstellung der Skibindung. (Nicht beinhaltet sind Montage, Neuanpassung an Skischuhe und dergleichen!)</p> <div style="background-color: #cccccc; padding: 5px;"><b>Was ist zu tun?</b></div> <p>Von der Schule ist der Gutschein in der nötigen Anzahl zu vervielfältigen, mit einem Schulstempel zu versehen und an interessierte Schüler auszugeben. Die Schüler sind durch diesen Gutschein berechtigt, ihre Skiausrüstung zu einem Sonderpreis überprüfen zu lassen. Dieser Betrag beinhaltet die Überprüfung und eventuell notwendige Änderung der Einstellung nach Ö-NORM-ISO 11088, jedoch keine Montage, Neuanpassung an Skischuhe und dergleichen.</p> <div style="background-color: #cccccc; padding: 5px;"><b>Wann läuft die Aktion?</b></div> <p>Vom 6.10 bis 28.11.2003 und vom 7.1. bis 5.3.2004</p> <div style="background-color: #cccccc; padding: 5px;"><b>Was kostet die Überprüfung?</b></div> <div style="text-align: center; font-size: 2em; font-weight: bold; margin-top: 10px;">€ 2,00</div>
<div style="background-color: #cccccc; text-align: center; padding: 5px;"><b>GUTSCHEIN</b> <b>FÜR EINE ERMÄSSIGTES SKISERVICE</b></div> <p style="text-align: center;">(Der Gutschein kann nur gegen Vorweis eines gültigen Schülerausweises eingelöst werden)</p> <p style="text-align: center;">Im Zeitraum vom 6.10 bis 28.11.2003 und vom 7.1. bis 5.3.2004</p> <p>Name.....</p> <p>Anschrift.....</p> <p>.....</p> <p><small>Dieser Schein berechtigt den oben angeführten Schüler zu einer vergünstigten Skiservice zum Sonderpreis von € 8,-. Das Service beinhaltet: Kanten schleifen, Belag schleifen und wachsen. Die Schule bestätigt, daß der Schüler im Schuljahr 2003/2004 Schüler ihrer Anstalt ist.</small></p> <hr style="width: 80%; margin: 10px auto;"/> <p style="text-align: center; font-size: 0.8em;">Schulstempel und Unterschrift</p> <p style="text-align: center; font-size: 0.7em;"><small>Der Gutschein gilt nicht bei allen Sportfachhändlern, erkundigen Sie sich bitte vor Auftragserteilung, ob das gewählte Sportgeschäft an dieser Aktion teilnimmt.</small></p>	<div style="background-color: #cccccc; text-align: center; padding: 5px;"><b>GUTSCHEIN</b> <b>FÜR EINE ERMÄSSIGTE BINDUNGSÜBERPRÜFUNG</b></div> <p style="text-align: center;">(Der Gutschein kann nur gegen Vorweis eines gültigen Schülerausweises eingelöst werden)</p> <p style="text-align: center;">Im Zeitraum vom 6.10 bis 28.11.2003 und vom 7.1. bis 5.3.2004</p> <p>Name.....</p> <p>Anschrift.....</p> <p>.....</p> <p><small>Dieser Schein berechtigt den oben angeführten Schüler zu einer vergünstigten Bindungsüberprüfung zum Sonderpreis von € 2,-. Zu diesen Sonderpreis können keine Montage, Neuanpassung an Skischuhe und dergleichen durchgeführt werden. Die Schule bestätigt, daß der Schüler im Schuljahr 2003/2004 Schüler ihrer Anstalt ist.</small></p> <hr style="width: 80%; margin: 10px auto;"/> <p style="text-align: center; font-size: 0.8em;">Schulstempel und Unterschrift</p> <p style="text-align: center; font-size: 0.7em;"><small>Der Gutschein gilt nicht bei allen Sportfachhändlern, erkundigen Sie sich bitte vor Auftragserteilung, ob das gewählte Sportgeschäft an dieser Aktion teilnimmt.</small></p>

Schule \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

**An die Abteilungsleitung  
der Bildungsregion 4  
3430 Tulln**

Betrifft

**Meldung von SCHULVERANSTALTUNGEN**

- Berufspraktische Tage
- Berufspraktische Woche
- Wintersportwoche
- Sommersportwoche
- Projektwoche / Projekttage  
(Wien-Aktion, Musikwochen, Ökologiewochen, Kreativwochen u. ä.)

Schuljahr:

Beginn			
Ende			
Ort, Anschrift, Telefonnummer			
Teilnehmende Klassen (Gruppen) Teilnehmende Schüler pro Klasse (Gruppe) Gesamtzahl der Schüler pro Klasse (Gruppe) Klassenprozentsatz / Gruppenprozentsatz			
Leiter der Veranstaltung			
Begleitlehrer			
Schulfremde Begleitpersonen (Beschluss des Klassenforums vom )			

Schulleiter

Jan. 2003

### Vereinbarung zwischen Schule und Beherbergungsbetrieb über die Abhaltung einer Schulveranstaltung (aus CD-ROM)

Beherbergungsbetrieb: \_\_\_\_\_  
(Name und Adresse des Beherbergungsbetriebes)

Name und Adresse der Schule: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Schulkennzahl: \_\_\_\_\_

Leiter/in der Schulveranstaltung: \_\_\_\_\_

Voraussichtliche Teilnehmerzahlen:

	Schüler	Lehrer	Begleitpersonen	Gesamt
männlich				
weiblich				
Gesamt				

Eine endgültige Meldung erfolgt bis: \_\_\_\_\_

Art der Schulveranstaltung:

- Wintersportwoche  
 Sommersportwoche  
 Projektwoche  
 Sonstige Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Konkrete Zielsetzungen: \_\_\_\_\_

Dauer des Aufenthaltes: Von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Gesamtpreis: \_\_\_\_\_ Anzahlung: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Die Kosten für Nächtigung und Verpflegung werden von den Erziehungsberechtigten getragen.

Besondere Vereinbarungen: \_\_\_\_\_

(z.B. zu Freiplätzen, zur Unterschreitung der Gesamtteilnehmerzahl nach endgültiger Meldung)

#### Rücktritt:

Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulveranstaltung verpflichtet sich, eine bereits angemeldete Schulveranstaltung nur dann abzusagen,

- wenn die in der gegenwärtigen Fassung der Schulveranstaltungenverordnung festgelegten und oben konkretisierten Ziele der Schulveranstaltung nicht oder nicht zumutbar erreicht werden können,
  - bei Eintritt von Ereignissen, bei deren Vorliegen die Schulveranstaltung nach der zitierten Schulveranstaltungenverordnung nicht durchgeführt werden darf,
  - wenn die Abhaltung der Schulveranstaltung aus Gründen, die die Teilnehmer und Teilnehmerinnen nicht zu vertreten haben, unmöglich ist,
  - wenn allfällige besondere Vereinbarungen (zu Punkt a, b, c) nicht eingehalten werden können.
- Ersatzansprüche wegen Absage einer bereits angemeldeten Schulveranstaltung aus den oben angeführten Punkten a, b, c und d können nicht erhoben werden.

Besondere Vereinbarungen für den Rücktrittsfall: \_\_\_\_\_

(z.B. mögliches Ausweichgebiet, mögliche andere Inhalte, möglicher Ausweichtermin, Transferkosten, Fristen für Rücktritt):

Für die Schule (Dienstsiegel): \_\_\_\_\_

Für den Beherbergungsbetrieb: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Die Vereinbarung ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen; ein Exemplar für die Schule eines für den Beherbergungsbetrieb.  
Diese Vereinbarung ist erstellt in Anlehnung an eine Mustervereinbarung des BMUK, Abt. III/5.

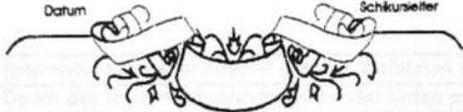
Urkunden (Beispiele)



# Urkunde

---

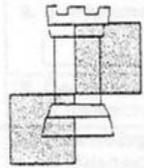
erreichte beim  
**Preisschnapsen**  
den  
  
**.Platz**

Datum  Schikursleiter



# Urkunde

---

erreichte beim  
**Schachbewerb**  
den  
  
**.Platz**

Datum  Schikursleiter



# Urkunde

---

erreichte beim  
**Tischtennisturnier**  
den  
  
**.Platz**

Datum  Schikursleiter



# Urkunde

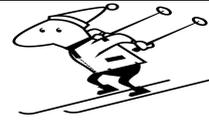
---

erreichte beim  
**Zeichenwettbewerb**  
den  
  
**.Platz**

Datum  Schikursleiter

Kasper, L.: <http://www.schule.at/gegenstand/sport> [Dez. 2009]

## Was ist wichtig – was ist richtig?



### Skikursquiz

Name : \_\_\_\_\_

Ergänze den Text:

- Jeder Skifahrer (Snowboarder) muss sich so verhalten, dass er keinen anderen \_\_\_\_\_ oder \_\_\_\_\_ .
- Jeder Skifahrer muss seine \_\_\_\_\_ seinem Können und den Gelände-, \_\_\_\_\_ und Witterungsverhältnissen anpassen.
- Überholt werden darf von \_\_\_\_\_ oder von \_\_\_\_\_, von \_\_\_\_\_ oder von \_\_\_\_\_, immer nur mit einem Abstand, der dem \_\_\_\_\_ Fahrer für alle seine Bewegungen genügend \_\_\_\_\_ lässt.
- Jeder Skifahrer, der in eine Skiabfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muss sich nach \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ vergewissern, dass er dies ohne \_\_\_\_\_ für sich und andere tun kann.
- Nicht an \_\_\_\_\_ Stellen anhalten!
- Ein Skifahrer, der aufsteigt oder zu Fuß absteigt, muss den \_\_\_\_\_ der Abfahrt benutzen.
- Bei Unfällen ist jeder Skifahrer zur \_\_\_\_\_ verpflichtet.
- Jeder Skifahrer, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine \_\_\_\_\_ angeben.
- Schwierige Pisten sind \_\_\_\_\_, leichte Pisten \_\_\_\_\_ markiert !
- Pistengeräten muss man \_\_\_\_\_ ausweichen, denn ein Zusammenstoß könnte tödlich enden.

Viel Erfolg !

- **Füllwörter** :(schwarz, Geschwindigkeit, Schnee, weiträumig schädigt, oben, links, überholen, Raum, oben, Rand, Hilfeleistung, rechts, Personalien, unten, Gefahr, unübersichtlichen, unten, blau, gefährdet)

## REISEQUIZ

Verbinde jene Ortsnamen miteinander, durch die die Reise führt!

## ZWETTL

Oberhof

Syrnau

Moidrams

Merzenstein

Märzenstein

Mürzenbach

Allentsteig

Gr.Gerungs

Gmünd

Horruck

Hühott

Harruck

Wir kommen bald durch LANGSCHLAG. Ein Bahnübergang zwingt uns zum Halten. Welches Verkehrszeichen schreibt das vor?

Betrachte die Schienen ganz genau! Was



handelt es sich hier?

fällt Dir auf? Um welche besondere Bahn

\_\_\_\_\_

KARLSTIFT ist ein bekannter Wintersportort im Waldviertel. Wie viele Kilometer sind die Orte WEITRA und GMÜND von hier noch entfernt? (Beobachte die Wegweiser!)

\_\_\_\_\_ (WEITRA)

\_\_\_\_\_ (GMÜND)

Wir fahren nun nach SANDL. Irgendwo auf freier Strecke ist die Grenze zwischen Niederösterreich und Oberösterreich. Wie ist dieser Grenzverlauf zwischen den Bundesländern gekennzeichnet?

\_\_\_\_\_

Um welche Uhrzeit passierten wir diesen Grenzübergang? \_\_\_\_\_

In SANDL führt die Hauptschule Zwettl ihre Schitage durch. Außer Schifahren und Langlaufen kann man hier eine weitere sehr populäre Wintersportart durchführen. Dazu benötigt man eine besondere Vorrichtung, die Dir sicher bei der Fahrt durch den Ort auffallen wird. Schau genau! Wie heißt diese Sportart?

Zwischen SANDL und FREISTADT gibt es sehr wenige Ortschaften.  
Schreib alle Ortsnamen auf!

---

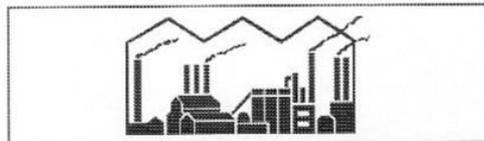
FREISTADT ist die größte Stadt im Mühlviertel. Wie viele Ampelanlagen müssen wir überqueren, um durch die Stadt zu kommen?

---

Verbinde wieder jene Ortsnamen miteinander, durch die die Reise führt oder die Du an Wegweisern erkennst!

FREISTADT		
Galgenau	Galgenberg	Galgenfurt
Neumarkt	Neustadt	Neudorf
Matzelskirchen	Matzenau	Matzelsdorf
Gutschka	Götschka	Glukshausen
Unter Weiden	Ober Weitersdorf	Unter Weitersdorf
Gallenbach	Gallneukirchen	Gallneuhausen

Bald befinden wir  
direkt zu unserem  
Vorerst  
Landeshauptstadt



uns auf der Autobahn, die uns  
Schikursort führen wird.  
durchqueren wir die  
von Oberösterreich: LINZ

Für die gesamte Durchfahrt durch LINZ gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h. Dass dies von den Autofahrern auch beachtet wird, dafür sorgen viele Radarüberwachungsanlagen, die neben der Fahrbahn aufgestellt sind. Es sind dies graue kastenförmige Gebilde, wo auf der Seite zur Fahrbahn gerichtet, eine runde Linse angebracht ist.

Wie viele Radarüberwachungsanlagen kannst Du zählen? \_\_\_\_\_

Unmittelbar nach LINZ mündet die Autobahn direkt in eine weitere Autobahn, der sogenannten Westautobahn.

Gleich bei der Einmündungsstelle befindet sich eine Autobahnraststation. Wie heißt sie?

---

Ihr habt nun eine Busreise von ca. 1,5 Stunden bis Salzburg vor Euch. Nach SALZBURG biegen wir zur sogenannten Tauernautobahn ab. Bevor wir nach EBEN kommen, müssen wir noch eine Anzahl von Tunneln durchfahren. Um wie viele Tunnel handelt es sich? \_\_\_\_\_

**1.)** Im Zentrum des mittelalterlichen Stadtkerns befindet sich der Stadtplatz mit dem **KRIEGERDENKMAL**. Wie lautet die Inschrift dieser Gedenkstätte ?

Ein "Holzschnitt" zeigt unter anderem eine liegende Figur mit einem \_\_\_\_\_ in den Händen.

**2.)** Über die Karl-Berg-Gasse gelangt man zur **STADTPFARRKIRCHE** die von einem Friedhof umgeben ist. In dieser Friedhofsanlage steht ein "Turm" mit einer schwer lesbaren Inschrift. Wie lautet die Jahreszahl am Ende der Gedenkschrift? \_\_\_\_\_

**3.)** Folgt man weiter der Karl-Berg-Gasse kommt man zur ehemaligen **KAPUZINERKIRCHE**. Eine Gedenktafel (über eine Stiege erreichbar) erklärt den Zweck dieses Gebäudes:

**4.)** Am **PREHAUSERPLATZ** befindet sich eine kleine Wetterstation. An der Spitze dieser Anlage sieht man einen Wetterhahn. In welche Richtung zeigt diese Figur ? \_\_\_\_\_

**5.)** Über die Schernbergstraße gelangt man zur Paris Lodrongasse und findet dort die **SCHEIKSTIEGE**. Diese führt zu einem wunderschönen Wanderweg entlang der Stadtmauer mit gleichzeitigem herrlichen Ausblick auf die Salzburger Landschaft. Diese Stiege hat zunächst Stufen aus Holz. Wie viele Holzstufen führen hinunter ? \_\_\_\_\_

**6.)** Der Wanderweg entlang der Stadtmauer führt zum **HEXENTURM**. An der Spitze des Turmdaches findet sich eine Figur, die auf den Namen des Gebäudes hinweist. Beschreibe diese Figur:

**7.)** Die Baderstiege führt uns wieder innerhalb der Stadtmauern. Die Hofhaimergasse und die anschließende Ernest-Thun-Gasse führen zu einem weiteren Durchgang in der Stadtmauer. Ein großes Reklameschild "DANCING" weist auf ein Tanzlokal hin. Welchen (Tier)namen hat dieses Lokal ? \_\_\_\_\_

Außerhalb des Durchganges erblickt man sofort einen weiteren Wehrturm der Altstadt, den **TEICHTURM**. Auch er hat an der Spitze des Daches eine Figur. Beschreibe das Aussehen:

**8.)** Folgt man den Wanderweg entlang der Stadtmauer kommt man wieder zu einem Durchgang, der **SPARKASSENPASSAGE**. Der "Eingang" in das Stadttinnere ist durch ein Symbol dieses Geldinstitutes gekennzeichnet. Unterhalb dieses Zeichens befindet sich ein Ziergitter mit einer Jahreszahl. Wie heißt sie ? \_\_\_\_\_

Die Sparkassenpassage führt rasch zum Stadtplatz.

Am Ende des kleinen Rundganges in der Innenstadt versucht noch folgende Fragestellungen zu lösen:

- Welches Geschäft hat in seiner Auslage das teuerste Angebot? (Gib den Geschäftsnamen, den Artikel und den Preis an!)
- Wo befindet sich das öffentliche WC. Zeichne diese wichtige Einrichtung im Stadtplan ein!
- Welches Geldinstitut besitzt einen BANKOMATEN ? \_\_\_\_\_

Wo befindet sich der nächste Arzt ? Zeichne die Lage seiner Ordination im Stadtplan ein!

# Abrechnung

Excel-Abrechnungsvorlage unter:

<https://www.bildung-noe.gv.at/service/formulare/Formulare-f-r-den-Landesbereich/Personallangelegenheiten--Formulare-und-Informationen-bl-tter.html> [Jan. 2023]

Summenkontrolle Bsp. Scheibbs :

Nr.	Fam	Vor	Sportart	Klasse	Einzahlung	Quartier	Bus	Versicherung	Lift	Alternativ-extra	Nat. Park	Diverses	Gesamt	Retour
				3b	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3c	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3d	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3c	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3a	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3d	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3b	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3b	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3d	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3a	320,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €		39,00 €	0,00 €	1,08 €	278,60 €	41,40 €
				3a	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3b	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3d	340,- €	74,68 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		0,00 €	1,08 €	145,82 €	194,18 €
				3d	320,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €		39,00 €	0,00 €	1,08 €	278,60 €	41,40 €
				3a	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3b	340,- €	0,00 €	0,00 €	2,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	2,00 €	338,00 €
				3b	320,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €		39,00 €	0,00 €	1,08 €	278,60 €	41,40 €
				3b	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3a	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3d	340,- €	0,00 €	0,00 €	2,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	2,00 €	338,00 €
				3a	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	336,40 €	3,60 €
				3a	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3a	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3b	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3d	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
				3c	340,- €	200,06 €	36,46 €	2,00 €	79,00 €		5,80 €	1,08 €	324,40 €	15,60 €
					<b>25.820,- €</b>	<b>14.679,06 €</b>	<b>2.698,04 €</b>	<b>154,00 €</b>	<b>4.424,00 €</b>	<b>663,00 €</b>	<b>295,80 €</b>	<b>79,92 €</b>	<b>22.993,82 €</b>	<b>2.826,18 €</b>
					250,- €	195,06 €	36,46 €				4,80 €		236,32 €	13,68 €
					250,- €	195,06 €	36,46 €				1,80 €		233,32 €	16,68 €
					250,- €	195,06 €	36,46 €				1,80 €		233,32 €	16,68 €
					250,- €	0,00 €	0,00 €				0,00 €		0,00 €	250,00 €
					250,- €	0,00 €	36,46 €				1,80 €		38,26 €	211,74 €
					250,- €	195,06 €	36,46 €			20,80 €	0,00 €		252,32 €	-2,32 €
					250,- €	195,06 €	36,46 €			1,80 €			233,32 €	16,68 €
					250,- €	195,06 €	36,46 €			20,80 €	0,00 €		252,32 €	-2,32 €
					250,- €	195,06 €	36,46 €			1,80 €			233,32 €	16,68 €
					<b>2.250,- €</b>	<b>1.365,42 €</b>	<b>291,68 €</b>			<b>41,60 €</b>	<b>13,80 €</b>		<b>1.712,50 €</b>	<b>537,50 €</b>
					<b>28.070,- €</b>	<b>16.044,48 €</b>	<b>2.989,72 €</b>	<b>154,00 €</b>	<b>4.424,00 €</b>	<b>704,60 €</b>	<b>309,60 €</b>	<b>79,92 €</b>	<b>24.706,32 €</b>	<b>3.363,68 €</b>
						<b>16.047,00 €</b>	<b>- 2,52 €</b>							
						<b>2.990,00 €</b>	<b>- 0,28 €</b>							
							<b>154,00 €</b>	<b>+ 0,00 €</b>						
								<b>4.424,00 €</b>	<b>+ 0,00 €</b>					
									<b>704,60 €</b>	<b>+ 0,00 €</b>				
										<b>309,60 €</b>	<b>+ 0,00 €</b>			
											<b>77,12 €</b>	<b>+ 0,00 €</b>		
													<b>+ 2,80 €</b>	
													<b>24.706,32 €</b>	<b>+ 0,00 €</b>
													<b>Differenz + 0,00 €</b>	<b>Kontrolle</b>

**Sporthauptschule Scheibbs**

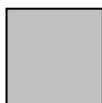
Gamsjäger Thomas, HOL Dipl.Päd.  
 3270 Scheibbs, Feldgasse 3  
 Tel: 07482/42266-0 Fax:-40 Dst.Nr.: 320082  
 e-mail: thomas.gamsjaeger@schule-noe.at  
 Homepage: www.hsscheibbs.ac.at



16.01.2011

**Abrechnung - Wintersportwoche der 3. Klassen  
 (Zell am See: 10.1.-15.1.2011)**

Der Kursleiter bestätigt die Richtigkeit der folgenden Angaben:



Gesamtkosten - alpiner Schilau/Snowboard: 324,40 €

Ihr Kind erhält den Restbetrag von 15,60 € bar zurück.



Gesamtkosten - alternativer Wintersport: 278,60 €

Ihr Kind erhält den Restbetrag von 41,40 € bar zurück.

*Gamsjäger Thomas*  
 Gamsjäger Thomas  
 (Leiter der Wintersportwoche)

-----✂-----  
 -

Name des Kindes \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Ich bestätige hiermit, o) dass ich die endgültige Abrechnung zur Kenntnis nehme.  
 o) dass ich den Restbetrag von \_\_\_\_\_ € erhalten habe.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift



# Unfallmeldung für Schüler

gemäß § 363 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

**WICHTIG:** Bei jeder körperlichen Schädigung besteht gesetzliche Meldepflicht innerhalb von fünf Tagen. Unfälle mit Zahnschäden oder Beschädigung von prothetischen Hilfsmitteln sind jedenfalls zu melden.

1. Unfallzeitpunkt Datum  Uhrzeit   
 Mo  Di  Mi  Do  Fr  Sa  So

**DATEN DER SCHULE**

2. Schule (Anschrift, PLZ/Ort)

3. Klasse  4. Für Rückfragen (Ansprechpartner/Tel.-Nr.)

5. Schultyp  
 VS  BMS  Sonderschule  
 HS  BHS  polytechn. Schule  
 AHS  BAKI  andere:

6. Privatschule:  ja  nein

Schulkenzahl

**DATEN DES/DER VERUNFALLTEN SCHÜLERS/SCHÜLERIN**

7. FAMILIENNAME   
 Vorname   
 Wohnanschrift

8. Vers.-Nr.  Geburtsdatum  Tag  Monat  Jahr

9. Geschlecht  männlich  weiblich

10. Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters

11. Staatsbürgerschaft  Österreich  andere:

12. In der gesetzl. Krankenversicherung mitversichert?  
 ja  nein  konnte nicht erhoben werden

13. (geplante) Anwesenheitszeit des/der Verletzten am Unfalltag Beginn:  Ende:

14. Dauer der Unterrichtsstunde, in der der Unfall passierte Beginn:  Ende:

**ANGABEN ZUM UNFALLGESCHEHEN UND ZU DEN UNFALLFOLGEN**

15. Unterrichtsart (bitte auch Angabe: Welche?)  
 Pflichtgegenstand  Schulveranstaltung  
 Freigegegenstand  schulbezogene Veranstaltung  
 unverbindliche Übung  Nachmittagsbetreuung  
 Pause  Sonstige  
 Welche:

16. Unfallstelle (bitte genau angeben, z.B. welcher Raum, wenn nicht ident mit der o. a. Anschrift, auch die Adresse)

17. Sportunfall  ja  nein

18. Unfallhergang (bitte unbedingt Tätigkeit, verletzungsbewirkenden Gegenstand/Arbeitsstoff und Unfallursache angeben)  
  
 Bericht über das Unfallgeschehen durch  Verletzte/n selbst  Mitschüler  Lehrer  andere Person

19. Bei Wegunfällen  zur Schule  von der Schule  
 sonstiger Weg  
 Ausgangsort:   
 Zielort:   
 Zweck des Weges:

20. Bitte um Angabe bei Verkehrsunfällen:  
 Wie bzw. womit war der/die Verletzte unterwegs?  
 Fußgänger  Fahrrad  Skateboard  
 PKW-Insasse  öffentl. Verkehrsmittel  Inline-Skater  
 Moped/Motorrad  anderes

21. Rettungseinsatz?  ja  nein  nicht bekannt

22. Unfall mit tödlichem Ausgang?  ja  nein

23. Erhebung durch Polizei/Gendarmerie?  ja, Dienststelle:   nein  nicht bekannt

24. Verletzter Körperteil (Körperseite?)

25. Verletzungsart

26. Behandlung im Krankenhaus  ja  nein  
 Wann und welches?  ambulant  stationär

27. Arztbehandlung (außerhalb eines Krankenhauses)  
 ja (Name, Anschrift u. Datum angeben)  nein

28. Ort, Datum der Ausfertigung   
 Dienstsiegel und Unterschrift des Schulleiters

ZVA-003SCH-0803e

U.-Nr.

**SCH**

DVR: 0024163

Unterstützen Sie uns bei der Unfallverhütung, um möglichst Unfälle zu vermeiden.  
 Zur Vorbeugung von Unfällen bietet Ihnen das Expertenteam der AUVA gerne Rat und Hilfe an.  
 Wenden Sie sich bitte mit Ihren Fragen und Wünschen an die für Ihren Bereich zuständige Landesstelle!




## Förderung für Schulsportwochen an Pflichtschulen

Amt der NÖ Landesregierung  
 Abt. Allgemeine Förderung F3 - Familienreferat  
 Landhausplatz 1  
 3109 St. Pölten

Zuschuss für sportliche Schulveranstaltungen für Familien, bei denen zwei Kinder im Laufe eines Schuljahres an diesen teilnehmen.

### ANTRAG

#### 1 Daten des/ der Antragsteller/ in:

Familienname <input style="width: 90%;" type="text"/>	Geburtsdatum <input style="width: 80%;" type="text"/>
Vorname <input style="width: 90%;" type="text"/>	Staatsangehörigkeit <input style="width: 80%;" type="text"/>
Lebensgefährte/ Ehepartner <input style="width: 90%;" type="text"/>	Für Rückfragen bitte angeben:
Straße <input style="width: 90%;" type="text"/>	Telefonnummer <input style="width: 80%;" type="text"/>
PLZ/ Ort <input style="width: 90%;" type="text"/>	Email-Adresse <input style="width: 80%;" type="text"/>

#### 2 Daten der Kinder (die im gemeinsamen Haushalt leben und für die Familienbeihilfe bezogen wird)

	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Kind 1	<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 95%;" type="text"/>	<input style="width: 85%;" type="text"/>

**Für Anfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:**

**Familienreferat** des Amtes der NÖ Landesregierung  
 Abt. Allgemeine Förderung-F3  
 Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten  
 Tel. 02742/9005-1-9005  
 familienreferat@noel.gv.at  
 noe.familienpass.at

**FAMILIEN HOTLINE**  
**(02742) 9005-1-9005**

Service für unsere Familien

Quelle: <https://www.weitenmoos.at/assets/pdf/subvention-niederoesterreich.pdf>

Zugriff am 12.12.2018

# Die soziale Unfallversicherung für Schülerinnen/ Schüler und Studierende

Die **Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)** führt die **soziale Unfallversicherung für rund 1,4 Millionen Schülerinnen/Schüler und Studierende** durch.

## Die Aufgaben der AUVA

Vom Gesetzgeber sind der AUVA folgende Aufgaben übertragen:

- Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Vorsorge für Erste Hilfe
- Unfallheilbehandlung
- Rehabilitation
- Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben.

### Versichert sind:

Schülerinnen/Schüler und Studierende

- an allgemein bildenden Pflichtschulen
- an berufsbildenden Schulen und Akademien
- an allgemein bildenden höheren Schulen
- an Pädagogischen Hochschulen
- an Universitäten und theologischen Lehranstalten
- an Fachhochschul-Studiengängen.

Bei Schülerinnen/Schüler ist die Staatsangehörigkeit gleichgültig. Studierende sind nur dann unfallversichert, wenn sie entweder österreichische Staatsangehörige oder Angehörige eines EWR-Vertragsstaates sind bzw. einem Staat angehören, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen (auch über die

Unfallversicherung) besteht. Ebenso versichert sind Flüchtlinge. Angehörige anderer Staaten sind als Studierende versichert, wenn sie in Österreich zum Daueraufenthalt berechtigt sind. Staatenlose sind versichert, wenn sie vor Aufnahme an einer der genannten Einrichtungen gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

Unfallversichert sind auch Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten.

Von den Versicherten werden keine Beiträge eingehoben.

## Versicherungsschutz

Durch die soziale Unfallversicherung bei der AUVA geschützt sind auch Unfälle, die mit der Ausbildung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen (z. B. bei der Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen, Exkursionen, Wandertagen, Sport- und Projektwochen, schulbezogenen Veranstaltungen und gesetzlich geregelten Berufsorientierungen).

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle auf dem Weg zur Schule oder Universität sowie den erwähnten Schulveranstaltungen bzw. auf dem Heimweg von dort.

Versicherungsschutz besteht auch bei der Ausübung einer in Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebenen oder üblichen praktischen Tätigkeit.

## Unfallverhütung und Sicherheitserziehung

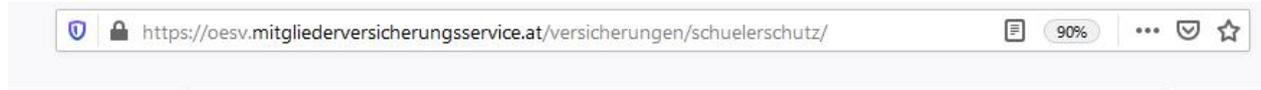
**Der Schutz von Menschen bei der Arbeit und Ausbildung ist die wichtigste Aufgabe der AUVA.**

Der Unfallverhütungsdienst sorgt mit vier Landesstellen und fünf Außenstellen für versichertennahe Betreuung; die Hauptstelle hat Entwicklungs- und Koordinationsaufgaben. Die Sicherheitsexperten/-expertinnen der Unfallverhütungsdienste besuchen Schulen, beraten Schulerhalter und Lehrende, betreuen Projekte und motivieren Schüler/Schülerinnen zu sicherheitsbewusstem Verhalten. Dazu steht ein breit gefächertes Angebot an Medien für die Sicherheitserziehung zur Verfügung: Checklisten für Gebäude und Turngeräte, Broschüren, Poster und Filme. Die Medien können unter [www.auva.at/schulmedien](http://www.auva.at/schulmedien) heruntergeladen oder bestellt werden. Die AUVA arbeitet mit anderen einschlägigen Organisationen zusammen (z. B. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Kuratorium für Verkehrssicherheit, Rotes Kreuz), um Projekte und Aktionen abzustimmen.

## Meldepflicht

Der Unfall muss der AUVA gemeldet werden, damit Leistungen erbracht werden können. Die Schuldirektion bzw. der Träger der Einrichtung, in der die Ausbildung erfolgt, ist auf Grund des Gesetzes zur Meldung von Unfällen verpflichtet. Die Meldung ist an die örtlich zuständige Landesstelle oder an die örtlich in Betracht kommende Außenstelle zu richten (siehe Dienststellen der AUVA). Diese Dienststellen stehen gerne für nähere Auskünfte zur Verfügung.

# ÖSV Schülerschutz (Stand 02/2020)



## NEU: TOP-SERVICE

- > Schneller Informationsfluss nach Unfall
- > Auskünfte über Verletzung & Aufenthaltsort an Notfallkontakt
- > Persönliche Betreuung vor Ort

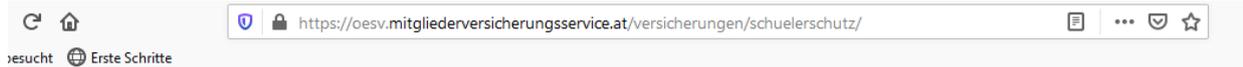
**Mehr erfahren**

## VERSICHERUNGSSCHUTZ

- > Bergungskosten
- > Rückholkosten
- > Unfallinvalidität

Versicherungsprämie / Person:  
**nur EUR 2,50**

**Mehr erfahren**



## Versicherungsleistungen

<b>Bergungskosten</b>	für Bergungskosten, inkl. Bergung infolge plötzlich auftretender, lebensbedrohlicher Krankheiten; nach einem versicherten Unfall auch die Kosten eines Bergungs-/Nottransportes mittels Rettungshubschrauber;	<b>EUR 25.000,-</b>
<b>Rückholkosten</b>	Rückholung aus dem Ausland, nach einem versicherten Unfall für die ersten 8 Wochen jeder Auslandsreise	<b>EUR 15.000,-</b>
<b>Verlegungskosten</b>	Für ärztlich angeordnete Verlegungen innerhalb Österreichs nach einem versicherten Unfall (keine Privattransporte)	<b>EUR 750,-</b>
<b>Genesungsgeld</b>	Bei nicht unterbrochenem stationärem Spitalsaufenthalt nach einem versicherten Unfall. ab dem 15. Tag einmalig ab dem 22. Tag einmalig	<b>EUR 400,- EUR 550,-</b>
<b>Kosmetische Operationen</b>	Für Kosmetische Operationen nach einem versicherten Unfall ohne Zahnersatz	<b>EUR 10.000,-</b>
<b>Unfalltod</b>	Versicherungssumme:	<b>EUR 2.000,-</b>
<b>Unfallinvalidität</b>	Für dauernde Invalidität ab einem Gesamtinvaliditätsgrad von 20%. Bei 100% Invalidität verdoppelt sich die Versicherungsleistung auf EUR 30.000,-	<b>EUR 15.000,-</b>
<b>Top-Service</b>	Persönliche Betreuung der verletzten Person vor Ort, Information über Verletzungen, Krankenhaus und notwendige Behandlungen an angegebene Kontaktperson, Organisation und Durchführung Verlegungs- und Heimtransport in voller Höhe	<b>mitversichert</b>

### 3. FIS VERHALTENSREGELN FÜR SKIFAHRER UND SNOWBOARDER (FASSUNG 2010)



#### 10 FIS Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder




**Regel 1: Rücksichtnahme auf die anderen Skifahrer und Snowboarder**  
 Jeder Skifahrer und Snowboarder muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.




**Regel 2: Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise**  
 Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.




**Regel 3: Wahl der Fahrspur**  
 Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.




**Regel 4: Überholen**  
 Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder von links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer oder Snowboarder für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.




**Regel 5: Einfahren, Anfahren und hangaufwärts Fahren**  
 Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Abfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.




**Regel 6: Anhalten**  
 Jeder Skifahrer und Snowboarder muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.




**Regel 7: Aufstieg und Abstieg**  
 Ein Skifahrer oder Snowboarder, der aufsteigt oder zu Fuß absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.




**Regel 8: Beachten der Zeichen**  
 Jeder Skifahrer und Snowboarder muss die Markierung und die Signalisation beachten.




**Regel 9: Hilfeleistung**  
 Bei Unfällen ist jeder Skifahrer und Snowboarder zur Hilfeleistung verpflichtet.




**Regel 10: Ausweispflicht**  
 Jeder Skifahrer und Snowboarder, ob Zeuge oder Beteiligten, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalkenn angeben.



[www.fis-snowkidz.com](http://www.fis-snowkidz.com)

## 4. VERHALTENSREGELN FÜR DEN SKISPORT - BMI



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
GENERALDIREKTION FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

### Verhaltensregeln für den Skisport

#### 1. Wo finden sich Verhaltensregeln für den Skisport?

Die wichtigsten Verhaltensregeln sind zusammengefasst in den

-  **10 FIS - Verhaltensregeln und in den**
-  **Regeln des „Pistenordnungsentwurfes des Österreichischen Kuratoriums für alpine Sicherheit (POE)“.**

Die FIS-Regeln wurden vom Internationalen Skiverband (FIS) 1967 beschlossen und zuletzt 2002 in Portoroz modifiziert. Sie enthalten eine Einleitung, den Regeltext und einen offiziellen Kommentar. Sie sind weltweit anerkannt und werden weltweit angewendet.

Die FIS-Regeln und die POE-Regeln stellen aber **keine Rechtsnormen** dar. Sie sind als Verhaltensregeln (Verkehrsnormen) Ausdruck der gemeinsamen Rechtsgrundsätze des Skisports in allen Alpenländern, entsprechen in sportlicher Hinsicht den Eigenheiten des Skisports und tragen den gegebenen Verhältnissen des Massenskiverkehrs auf den Skipisten Rechnung.

#### 1.1 Wie lauten die 10 FIS-Verhaltensregeln

FIS – Verhaltensregeln (Fassung 2002)	
<b>1.</b>	<b>Rücksichtnahme auf die andern Skifahrer und Snowboarder</b> Jeder Skifahrer und Snowboarder muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt
<b>2.</b>	<b>Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise</b> Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.
<b>3.</b>	<b>Wahl der Fahrspur</b> Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.
<b>4.</b>	<b>Überholen</b> Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder von links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer oder

	Snowboarder für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.
<b>5.</b>	<b>Einfahren, Anfahren und hangaufwärts Fahren</b> Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Abfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.
<b>6.</b>	<b>Anhalten</b> Jeder Skifahrer und Snowboarder muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.
<b>7.</b>	<b>Aufstieg und Abstieg</b> Ein Skifahrer oder Snowboarder, der aufsteigt oder zu Fuss absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.
<b>8.</b>	<b>Beachten der Zeichen</b> Jeder Skifahrer und Snowboarder muss die Markierung und die Signalisation beachten.
<b>9.</b>	<b>Hilfeleistung</b> Bei Unfällen ist jeder Skifahrer und Snowboarder zur Hilfeleistung verpflichtet.
<b>10.</b>	<b>Ausweispflicht</b> Jeder Skifahrer und Snowboarder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

## 1.2 Weitere Kurzfassungen der Verhaltensregeln

Eine einprägsame „Schlagzeilen-Fassung“ der 6 wichtigsten Verhaltensregeln auf Skipisten, wurde im Herbst 1998 unter dem Motto „SAFER SNOW - MORE FUN“ aufgelegt. Sie soll für noch mehr Beachtung durch die Pistenbenützer sorgen.

Des weiteren hat die Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten (**SKUS**) im Einvernehmen mit den Snowboard-Verbänden zu den grundsätzlich geltenden FIS-Regeln weitere sechs spezifische Regeln geschaffen, die **von den Snowboardern** noch zusätzlich zu beachten sind:

<b>SKUS – Richtlinien für Snowboarder</b>	
1.	Das vordere Bein muss mit einem Fangriemen fest mit den Snowboard verbunden sein
2.	An Skiliften und auf Sesselbahnen das hintere Bein aus der Bindung lösen.
3.	Vor jedem Richtungswechsel, besonders vor Fersenschwüngen (Heel Turns/Backsideschwünge): Blick zurück, Raum überprüfen.
4.	Das Snowboard immer mit der Bindungsseite nach unten in den Schnee legen.
5.	Auf Gletschern das Snowboard wegen der Spaltengefahr nicht abschnallen.
6.	Fun Parks und Half Pipes nur nach Besichtigung benützen.
7.	Bei Sprüngen sicher stellen, dass der Landeraum frei ist.

### 1.3 Verhaltensregeln für Langläufer

<b>FIS – Verhaltensregeln für Langläufer</b>	
1.	<b>Rücksicht auf die anderen</b> Jeder Langläufer muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.
2.	<b>Signalisation, Laufrichtung und Lauftechnik</b> Markierungen und Signale (Hinweisschilder) sind zu beachten. In Loipen ist in der angegebenen Richtung und Lauftechnik zu laufen.
3.	<b>Wahl der Spur</b> Auf Doppel- und Mehrfachspuren muss in der rechten Spur gelaufen werden. Langläufer in Gruppen müssen in der rechten Spur hintereinander laufen. In freier Technik ist rechts zu laufen.
4.	<b>Überholen</b> Überholt werden darf rechts oder links. Der vordere Läufer braucht nicht auszuweichen. Er sollte aber ausweichen wenn er gefahrlos kann.
5.	<b>Gegenverkehr</b> Bei Begegnungen hat jeder nach rechts auszuweichen. Der abfahrende Langläufer hat Vorrang.
6.	<b>Stockführung</b> Beim Überholen, Überholtwerden und bei Begegnungen sind die Stöcke eng am Körper zu führen.
7.	<b>Anpassung der Geschwindigkeit an die Verhältnisse</b>

	<p>Jeder Langläufer muss, vor allem auf Gefällstrecken, Geschwindigkeit und Verhalten seinem Können, den Geländebedingungen, der Verkehrsdichte und der Sichtweise anpassen.</p> <p>Er muss einen genügenden Sicherheitsabstand zum vorderen Läufer einhalten. Notfalls muss er sich fallen lassen, um einen Zusammenstoß zu verhindern.</p>
<b>8.</b>	<b>Freihalten der Loipen</b> Wer stehen bleibt, tritt aus der Loipe. Ein gestürzter Langläufer hat die Spur möglichst freizumachen.
<b>9.</b>	<b>Hilfeleistung</b> Bei Unfällen ist jeder zur Hilfeleistung verpflichtet.
<b>10.</b>	<b>Ausweispflicht</b> Jeder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

Videos zu den Pistenregeln siehe:

<https://www.oesv.at/info-und-service/breitensport/sicherheit/fis-verhaltensregeln/>

## 5. FREIFAHRTENREGELUNG FÜR BEGLEITLEHRER

(Stand: 02.2020)



SICHER \* KOMFORTABEL \* VERANTWORTUNGSVOLL  
www.seilbahnen.at



### Berechtigung zur Lehrer-Freifahrt im Rahmen von Wintersportwochen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte finden Sie im Anhang zu diesem Schreiben das Berechtigungsformular zur Lehrer-Freifahrt im Rahmen von Wintersportwochen. Um die für die Branche so wichtigen Wintersportwochen und Schulskitage zu unterstützen, hat der Fachverband der Seilbahnen seit einigen Jahren eine Empfehlung etabliert, in dem nicht die Lehrer sondern die einzelnen Schulen als Institution gefördert werden und damit **Freikarten problemlos und bedenkenlos** von den Begleitpersonen angenommen werden können (Antikorruptionsbestimmungen).

Das Formular soll ein Service sein um die Umsetzung der Freikarten-Regelung zu vereinfachen und damit das Schulbudget für individuell umgesetzte Wintersportwochen zu entlasten.

Da es sich um eine Empfehlung handelt weisen wir darauf hin, dass die endgültige Handhabung der Freikarten den Unternehmen obliegt und kein Rechtsanspruch auf Freikarten besteht. Das Formular ist KEINE Bestätigung zur Aushändigung der benötigten Liftkarten für Begleitpersonen.

Wir dürfen Sie außerdem auf ein „faires Lehrer-Schüler-Verhältnis“ hinweisen um Missbrauch auszuschließen. Im Zweifelsfall empfehlen wir mit dem Skigebiet im Vorfeld Kontakt aufzunehmen.

### Vorgehensweise für das System der Freifahrt

#### Schritt 1 – Aussendung des Formulars an die Schulen über die Bildungsdirektionen

Das Begleitschreiben und das Berechtigungsformular werden verschickt.

#### Schritt 2 – Vorlage des Berechtigungs-Formulars:

- Das Formular ist mit Unterschrift + Stempel der Schule zu versehen. Mit dem unterfertigten Formular werden die ausgefüllten Elemente bestätigt.
- Senden einer Kopie des Berechtigungs-Formulars im Vorfeld an den Fachverband per Fax oder Scan
- Vorlage des Originals beim Seilbahnunternehmen – Aushändigung der Freikarten nur in Verbindung mit Formular und Lichtbildausweis des Lehrers/Kursleiters möglich.

## Berechtigung

### Zur Freifahrt des/der Lehrer(s) im Rahmen einer Wintersportwoche/-tage

Zur Vorlage bzw. Abgabe beim Seilbahn-/Schleppliftunternehmen!

Die Direktion der (des ) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name und Adresse der Schule

bestätigt, dass die nachstehend angeführten Begleitlehrer und Begleitpersonen im Rahmen einer Wintersport-Schulveranstaltung tätig sind.

Durchführung einer Wintersportwoche/-tage in Österreich

REF.NR:

Name des Kursortes: \_\_\_\_\_  
Name des Ortes und Skigebietes

Anreisetag: \_\_\_\_\_ Abreisetag: \_\_\_\_\_  
Datum Datum

Voraussichtliche Schüleranzahl: \_\_\_\_\_ Name der Unterkunft: \_\_\_\_\_

Skipass gültig ab: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_ | Tage gesamt: \_\_\_\_\_  
Datum Datum

#### Wintersport-unterrichtende LehrerInnen und/oder Begleitpersonen:

Name und Vorname	Name und Vorname

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum und Unterschrift (Direktion), wichtig: Schulstempel

**Wichtig:** Bitte senden Sie vorab eine Kopie oder Scan des ausgefüllten Formulars an: Fachverband der Seilbahnen | Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien oder [marketingforum.seilbahnen@wko.at](mailto:marketingforum.seilbahnen@wko.at)

#### Zusatz:

Das Formular ist eine Empfehlung des Fachverbandes der Seilbahnen WKÖ welche von den Seilbahnunternehmen und Schulen angenommen werden kann. Das Formular soll der „Begünstigung von Lehrpersonal“ im Rahmen der Antikorruptionsbestimmungen entgegenwirken, und die Schulen dennoch mit Lehrer-Freikarten unterstützen und so das Budget entlasten. Die Umsetzung der Freikarten obliegt den Unternehmen und es besteht kein Rechtsanspruch auf Freikarten. Im Zweifelsfall empfehlen wir mit dem Skigebiet im Vorfeld Kontakt aufzunehmen.

## 6. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN



Öster Bergrettungsdienst  
Ortsstelle Lackenhof  
*Baumgarten Austria, Eisackstein*

### Verhalten bei Unfällen

- .) **Unfallstelle absichern** (z.B.: mit gekreuzten Schiern)  
oder: zuerst **Verunfallten aus der Gefahrenzone** bringen
- .) **Schigruppe am Pistenrand aufstellen lassen**
- .) **Betreuung des Verletzten:**
  - **Geräte** (Schi, Stöcke, Snowboard, ...) **entfernen** - zuerst bei den gesunden Gliedmaßen
  - **richtige Lagerung**
  - **Vor Kälte schützen** (Boden und Luft)
  - **Guter Zuspruch** (bis zum Eintreffen der Rettungsmannschaft)
- .) **Hilfe holen**  
**Abfahrt ins Tal zu Lift oder Bergrettung:**
  - **andere Schifahrer**
  - oder - **Mitschüler** (mindestens 2)
  - oder - **Gruppenlehrer**

**Inhalt der Meldung:**

<b>WER:</b>	Name des Melders
<b>WAS:</b>	was ist passiert, Art der Verletzung
<b>WO:</b>	genaue Angabe des Ortes
<b>WIEVIELE:</b>	Anzahl der verletzten Personen
<b>WANN:</b>	ungefähr die Uhrzeit
<b>WEN:</b>	falls jemand mit dem Lautsprecher ausgerufen werden soll
- .) **Personalien aufnehmen** - wenn mehrere Personen am Unfall beteiligt sind, eventuelle Zeugen
- .) **Warten auf die Bergrettung bzw Pistenrettung** - auf guten Zuspruch nicht vergessen
- .) **Abfahrt mit der Bergrettung ins Tal** (hinter dem Akja)  
oder: für **Begleitung bis ins Krankenhaus** sorgen
- .) **Verständigung der Angehörigen, Direktor**

## Handy am Berg



Das Mobiltelefon ermöglicht die schnelle Aktivierung der Rettungskette. Die Handy-Verwendung am Berg ist jedoch nicht immer möglich und bedarf einiger Kenntnisse.

### CHECK DAS! Tipps für Teens.



Handy-Akku voll? Das ist toll! Falls dein Handy trotzdem spinnt oder keinen Empfang hat: Am besten ab- und wieder aufdrehen und dann den Notruf 112 wählen. Hat das Handy Totalausfall, musst du dich mit lautem Rufen, Winken und dergleichen bemerkbar machen.

### Basiswissen

Bei vielen Unfällen wird mit dem Mobiltelefon Hilfe herbeigerufen. Das Handy in den Bergen bei sich zu tragen bedeutet aber nicht automatisch, dass man in einer Notsituation auch gleich Hilfe holen kann. Gründe dafür können eine mangelnde Netzabdeckung, falsche Bedienung, ein durch die Kälte entleerter Akku oder die Unkenntnis der Notrufnummern sein.

#### ■ Nur mit voll aufgeladenem Handy auf den Berg!

Bedingt durch die niedrigen Außentemperaturen kann die Akkuleistung des Mobiltelefons wesentlich schwächer und dadurch zeitlich begrenzter als im Alltag sein. Wird das Handy sehr körpernah getragen (z. B. in der Innentasche der Ski-Jacke) kann man diesem „Entleerungseffekt“ etwas vorbeugen.

#### ■ Notrufnummern vor Beginn des Skitages ins Mobiltelefon einspeichern!

Im Falle eines Unfalls ist immer auch große Nervosität im Spiel – und plötzlich fällt einem keine einzige der Notrufnummern (örtliche Pistenrettung; Euro-Notruf 112 u.a.) mehr ein. Speichert man sich zu Beginn des Skitages die Notrufnummern bereits ins Telefon, braucht man im Falle des Unfalls nur noch die Wiederwahl zu tätigen.

#### ■ Notruf ohne Netzempfang möglich!

Verfügt das Mobiltelefon über keinen Netzempfang, kann dennoch ein Notruf möglich sein. Dazu schaltet man das Handy am besten aus und wieder ein und gibt anstelle des PIN-Codes die Notrufnummer 112 ein. Dadurch sucht das Mobiltelefon



automatisch den Netzbetreiber mit dem besten Empfang.

#### ■ Klingelton auf volle Lautstärke drehen!

Der Klingelton sollte auf volle Lautstärke gedreht werden, damit man einen eventuellen Rückruf auf einen Notruf hört, auch wenn das Telefon in einer Jackentasche eingesteckt ist oder die Umgebungsgeräusche (Wind, Schneesturm etc.) laut sind.

### Tipp: Notfall-App

Es gibt Notfall-Apps für Smartphones, die auf Knopfdruck einen Notruf absetzen und bei ausreichender Netzabdeckung automatisch auch die aktuellen GPS-Koordinaten per SMS oder E-Mail an die Notrufzentrale schicken.

## Notruf am Berg

Ein **Handy** kann **im Notfall** hilfreich sein, es besteht allerdings nicht überall Empfang und es kann nicht das gesamte alpine Gelände abgedeckt werden. In engen Tälern können "**Funkschatten**" auftreten. Auch ist die Funkversorgung von der Entfernung Handy - Mobilfunkstation - und etwaigen Hindernissen dazwischen - abhängig.

**Die Bergrettung** selbst erreichen Sie rund um die Uhr in ganz Österreich unter der **Rufnummer 140**, es kann aber auch **Europa weit die Notrufnummer 112** benutzt werden. Wenn kein Empfang, dann Standort wechseln, Handy ausschalten und wieder einschalten, dann **ohne Pin-Code** probieren und in regelmäßigen Abständen **112 wählen** dabei statt o.k. die **Verbindungstaste** drücken. Das Handy sucht sich das stärkste BetreiberNetz. (Diese Regelung - mit deaktivierter SIM-Karte - gilt nicht für Deutschland!)

Ein **Notruf** ist auch mit **Wertkartenhandys** ohne Guthaben möglich. Der **Euro-Notruf** wird mit Priorität behandelt, der Sie zur nächsten landessprachlichen Sicherheitszentrale bringt. Legen Sie erst auf, wenn Sie dazu aufgefordert werden.

Die **Ortung** Ihres Handys über die SIM-Karte ist möglich, jedoch **unpräzise** und kann um einige Kilometer abweichen. Schalten Sie nach Möglichkeit Ihre **Mobilbox aus**, damit Sie der Rettungsdienst erreicht.

Bewahren Sie das **Lawinenschüttelgerät** (LVS) und Ihr Handy wegen der Frequenz des LVS in **verschiedenen** Taschen auf - Mindestabstand 40 cm.

Wenn kein Empfang gegeben ist, entleert sich der **Akku** sehr schnell. Besser ist es daher, Sie schalten das Handy nur bei Bedarf ein, um den Akku zu schonen. Bedenken Sie auch, dass ein Gerät während der Tour abkühlen und es bei Wärme im Inneren zu Kondenswasserbildung kommen kann. Verwahren Sie es möglichst so, dass es auch nicht schweißnass wird.

**Eine gründliche Touren-Vorbereitung hat jedoch absoluten Vorrang, die ein Handy nie ersetzen kann!**

Quelle: [https://www.alpenverein.at/weitwanderer/home/news/notruf\\_am\\_berg.php](https://www.alpenverein.at/weitwanderer/home/news/notruf_am_berg.php)

Zugriff am: 12.12.2018

## 7. SKIHELMPFLICHT IN ÖSTERREICH

Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr müssen beim Befahren von Skipisten im Rahmen der Wintersportausübung einen handelsüblichen Wintersporthelm tragen.

Die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen haben für die Einhaltung dieser Verpflichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sorge zu tragen.

Der Kopfschutz ist auch beim **Fahren mit anderen Wintersportgeräten** wie zum Beispiel Skibobs oder Rodeln auf präparierten Pisten zu tragen.

Die Helmpflicht gilt nur in folgenden **Bundesländern**: SalzburgerLand, Oberösterreich, Steiermark, Niederösterreich, Kärnten, Burgenland und Wien.

In den Bundesländern Tirol und Vorarlberg gibt es derzeit keine gesetzliche Regelung. In Vorarlberg wurde lediglich eine öffentliche Empfehlung für das Tragen von Skihelmen ausgesprochen.

Kontrollen der Helmpflicht hat die Politik im Gesetz nicht vorgesehen. Es wird auch **keine Strafe** für die Erziehungsberechtigten geben, wenn das Kind keinen Helm trägt. Es soll nur bewusst gemacht werden, wie gefährlich das Skifahren oder Snowboarden ohne Helm für Kinder sein kann.

Bei Verstoß gegen die Helmpflicht könnte es jedoch im Falle eines Unfalls zu Problemen mit der **versicherung** kommen, welche sich weigern könnte, die Unfallkosten zu übernehmen.

Quelle: <http://www.austria.info/de/praktische-hinweise/skihelmpflicht-oesterreich-1427325.html> (15.12.2014)



**Skihelmschützen** Sowohl bei Skifahrern als auch bei Snowboardern betrafen etwa zehn Prozent der Verletzungen den Kopf – umso wichtiger ist es, den Kopf mit einem Helm zu schützen. Eine aktuelle KfV-Erhebung zeigt: **Die Akzeptanz, einen Helm auf der Piste zu tragen, nimmt zu.**

Österreichweit wurden 16.300 Skifahrer und Snowboarder beobachtet - 58 % davon waren mit Helm unterwegs. Das bedeutet sechs von zehn Skifahrern und Snowboardern schützen ihren Kopf mit einem Helm. „Im Jahr 2006 betrug die Skihelmtragequote noch 28 % – es ist sehr erfreulich, dass wir hier nun einen solchen Anstieg beobachten können!“ betont Dr. Anton Dünzendorfer, Leiter des Bereichs Heim, Freizeit & Sport im KfV. Zwischen Skifahrern und Snowboardern gibt es nur einen geringfügigen Unterschied: Während 59 % der Skifahrer einen Helm trugen, waren es bei den Snowboardern 55 %. Gerade für Kinder ist ein Skihelm wichtig, denn durch ihre kindlichen Körperproportionen und die schwächere Muskulatur ist die Gefahr einer Kopfverletzung deutlich größer als bei Erwachsenen. Umso erfreulicher ist, dass von den unter Sieben-Jährigen 90 % mit Skihelm unterwegs waren (2006: 85%). Ein Anstieg ist auch bei den 7- bis 15-Jährigen zu beobachten: 2006 trugen nur fünf von zehn einen Helm, 2009 sind es bereits acht von zehn, die ihren Kopf schützen.

## 8. RECHTSQUELLEN

Die Gesetzestexte sind alle über das Internet abrufbar. Eine der vielen möglichen Quellen: [www.bewegung.ac.at](http://www.bewegung.ac.at)

- Organisatorische Richtlinien für den Unterricht im Gegenstand Bewegung und Sport (RS 22/2019)
- Schulunterrichtsgesetz (SchUG) BGBl. Nr. 472 / 1986
- Schulveranstaltungenverordnung 1995 - SchVV
- Erläuternde Bemerkungen zur Schulveranstaltungenverordnung 1995
- Richtlinien 2014 für die Durchführung von bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen (RS 17/2014)
- Umgang mit Risiken und Gewährleistung von Sicherheit im Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport und bei bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen (RS 16/2014)
- Aufsichtserlass: Rundschreiben Nr. 15/ 2005
- Finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen: Rundschreiben 6/2014
- Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtrauchererschutz (zuletzt geändert am 01.01.2005)
- Teilnahme von teilbeschäftigten pragmatisierten Lehrern und Vertragslehrern an einwöchigen Schulveranstaltungen (Erlass vom 02.02.1999)
- Belohnung für die Leitung von Schulveranstaltungen (Rundschreiben Nr. 45/2001)
- Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen (zuletzt geändert im Juni 1999)
- Lehrplan
- Schutz vor Infektion (RS Nr. 94/1993)
- Teilnahme von Lehrern an mehrtägigen Schulveranstaltungen; Personalvertretungsrecht; Stellungnahme (GZ 920.250/8-ZIA/6/95)
- Integration von behinderten Schülern im Unterricht aus Leibesübungen (Erlaß 1988)
- Niederösterreichisches Pflichtschulgesetz 1999
- Unfallmeldung der AUVA

## RS 22/2019 (Auszug)

Der kompetenzorientierte Unterricht in Bewegung und Sport steht im Spannungsfeld zwischen bewusstem Umgang mit Risiken und der Gewährleistung von Sicherheit (siehe dazu auch RS 16/2014 i.d.g.F.). Daher ist bereits bei der Definition der Organisationsformen (u.a. Gruppengrößen) und Rahmenbedingungen im Unterrichtsfach Bewegung und Sport gemäß §§ 8a und 8b SchOG i.d.F. BGBl. I Nr. 86/2019 den Erfordernissen, die sich aus den rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben, der Pädagogik und der Sicherheit in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

Eine dieser rechtlichen Rahmenbedingungen ist, dass eine Befreiung vom Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport aus religiösen Gründen schulrechtlich nicht vorgesehen ist. Daher ist die Teilnahme am Unterricht im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ bzw. am Schwimmunterricht ausnahmslos verpflichtend.

Nachfolgend werden weitere Organisationsformen und Rahmenbedingungen präzisiert, die zum Teil Aktualisierungen bisheriger Erlässe und Rundschreiben für den Unterricht im Gegenstand Bewegung und Sport darstellen.

### • I) Gruppengrößen:

Das Bildungsreformgesetz 2017 (BGBl. I Nr. 138/2017 i.d.g.F.) sieht vor, dass Eröffnungs- und Teilungszahlen nicht mehr zentral vorgegeben, sondern in die Schulautonomie übertragen werden. Die Entscheidung, ab welcher Schülerzahl eine Gruppe eröffnet oder eine Klasse geteilt wird, hat die Schulleitung zu treffen. Das diesbezügliche Verfahren, unter welchen Voraussetzungen Klassen und Schülergruppen zu bilden sind, wird in § 8a Abs. 2 SchOG i.d.F. BGBl. I Nr. 86/2019 beschrieben. Diese Regelungen gelten für die Festlegung von Gruppen- und Klassengrößen in allen Schularten.

Die Festlegung der Gruppengröße im Unterricht in Bewegung und Sport wird in besonderem Maße von der Altersstufe der Schüler/innen, dem Inhalt der sportlichen Aktivität und der Größe der Sportstätte beeinflusst. Sie hat sich zudem an den Richtlinien des Rundschreibens 16/2014 i.d.g.F. (Umgang mit Risiken und Gewährleistung von Sicherheit im Unterrichtgegenstand Bewegung und Sport, bei bewegungserziehlischen Schulveranstaltungen und im Bereich der bewegungsorientierten Freizeitgestaltung ganztägiger Schulformen) zu orientieren.

Vor dem Hintergrund von Überlegungen zur Risikoreduzierung im Unterrichtsfach Bewegung und Sport erscheint eine Obergrenze für die Gruppengröße bis zur 8. Schulstufe von maximal 25 Schülerinnen und Schülern pro Lehrperson und ab der 9. Schulstufe von maximal 30 Schülerinnen und Schülern pro Lehrperson sinnvoll. Seitens der Schulleitung ist in ihren Überlegungen abzuwägen, ob im Falle der Einrichtung größerer Gruppen Lehrpersonen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler/innen achten und Gefahren abwehren können (§ 51 Abs. 3 SchUG i.d.F. BBGBl. I Nr. 101/2018) und ein verantwortbarer und vertretbarer Umgang mit Risiken im Bewegungs- und Sportunterricht erfolgen kann.

Bei der Vermittlung von Sportarten mit erhöhtem Sicherheitsrisiko (Klettern, Radfahren, Schwimmen, Skifahren, Snowboarden, ...) ist die Größe der Schülergruppe unter Beachtung der Sorgfaltspflicht, des Alters der Schüler/innen sowie der körperlichen und geistigen Reife der Schüler/innen so festzulegen, dass von der Lehrperson wirksame Maßnahmen gesetzt werden können, die jederzeit die größtmögliche Sicherheit der Schülergruppe gewährleisten. Bei Inhalten, die eine erhöhte Aufmerksamkeit der Lehrperson erfordern (z.B. Übungen an

schleudernden Geräten, beim Gerätturnen, beim Kugelstoßen) kann unter Beachtung der Sorgfaltspflicht und abhängig vom Alter sowie von der körperlichen und geistigen Reife der Schüler/innen die Organisation des Unterrichts so erfolgen, dass ein Teil der Schüler/innen selbstständig Aufgaben zu erfüllen hat, während sich die Lehrperson in erster Linie jener Tätigkeit widmet, die eine erhöhte Aufmerksamkeit erfordert (z.B. Gruppenteilung: eine Gruppe klettert (betreut), eine andere Gruppe führt einfache Spielformen durch (unbetreut)).

Die Größe einer Sportstätte beeinflusst die Gruppengröße ab der Sekundarstufe I insofern, als bei Turnsälen unter 200m<sup>2</sup> eine Reduzierung der maximalen Gruppengröße um 20% notwendig erscheint.

## • **II) Bekleidung:**

Sportliche Betätigung in der Schule setzt sowohl aus pädagogischen und hygienischen Gründen als auch im Interesse der Sicherheit der Übenden eine zweckmäßige Kleidung für Schüler/innen sowie Lehrer/innen im Unterricht aus Bewegung und Sport voraus.

Sportkleidung muss hygienisch sein, volle Bewegungsfreiheit gewährleisten und darf nicht zu einer Unfallquelle werden oder eine Verletzungsgefahr darstellen.

Grundsätzlich gilt, dass freiwillige Initiativen von Schülerinnen und Schülern aller Altersstufen, im Bewegungs- und Sportunterricht keine Kopfbedeckung zu tragen, mit bewegungsbezogenen, pädagogischen sowie hygienischen Argumenten und entsprechender Sensibilität zu unterstützen sind. Den Schülerinnen und Schülern sollen die Gründe gegen das Tragen einer Kopfbedeckung im Bewegungs- und Sportunterricht sachlich und sensibel nähergebracht werden.

Schülerinnen und Schülern ist bis zum Ende des Schuljahres, in welchem Sie das 10. Lebensjahr vollenden, das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit einer Verhüllung des Hauptes verbunden ist, auch im Bewegungs- und Sportunterricht gesetzlich untersagt.

Bei Schüler/innen ab dem 10. Lebensjahr, die trotz entsprechendem Hinweis darauf bestehen, eine Kopfbedeckung aus weltanschaulich oder religiösen Gründen zu tragen, muss uneingeschränkt gewährleistet sein, dass diese nicht durch Käämme, Haarnadeln oder -spangen befestigt ist. Durch die genannte Befestigung würde sich die Verletzungsgefahr im Rahmen des Bewegungs- und Sportunterrichts (z.B. Drehbewegungen, Ballsport, Tragen eines Helms beim Radfahren oder Klettern) deutlich erhöhen. Auch die Befestigung der Kopfbedeckung durch Fixierung um den Hals ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

Ein Ersatz kann das Tragen einer dünnen Haube, unter die die Haare gesteckt werden können, sein.

Das Tragen einer Kopfbedeckung stellt im Bewegungs- und Sportunterricht nicht nur eine Verletzungsgefahr dar, sondern kann bei höheren Temperaturen auch zu einer Überhitzung des Körpers der Schüler/innen beitragen. Dies kann wiederum negative Auswirkungen auf das Herz-Kreislauf-System der Schüler/innen haben und ihre Gesundheit beeinträchtigen. Sofern das Tragen der Kopfbedeckung mit dem Tragen längerer Kleidung einhergeht, wird dieser Effekt noch zusätzlich verstärkt. Die Lehrperson hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Schüler/innen im Bewegungs- und Sportunterricht den Verhältnissen entsprechend angemessene Kleidung tragen.

Abhängig von den sportlichen Aktivitäten, dem genutzten (Hallen-)Boden und der Beurteilung der hygienischen Umstände sind geeignete Sportschuhe zu tragen.

Im Unterricht verwendete Sportkleidung und Sportschuhe dürfen nicht gleichzeitig als Alltagskleidung dienen.

Bei bestimmten sportlichen Aktivitäten kann auch eine sportartspezifische (Schutz-) Bekleidung im Unterricht erforderlich sein. Helmpflicht besteht jedenfalls bei den Sportarten Sportklettern an natürlichen Felswänden im Freien, Inlineskaten, Skateboard/Scooter, Radfahren, Ski-/Snowboardfahren und dem Begehen von Hochseilgärten (vgl. dazu auch RS 16/2014 i.d.g.F.). Zu beachten ist, dass mangelhafte oder nicht richtig passende Schutzausrüstung ebenfalls Ursache für Verletzungen sein kann.

Brillen dürfen im Unterricht aus Bewegung und Sport nur dann getragen werden, wenn sie aus nicht splitterbarem Material bestehen.

- **III) Schmuck:**

Im Unterricht aus Bewegung und Sport ist den Schülerinnen und Schülern das Tragen von Uhren und Schmuck jeder Art wegen der von ihnen ausgehenden Verletzungsgefahren nicht gestattet. Dies betrifft auch Körperschmuck (z.B. Piercing) und nicht entfernbar Schmuckstücke (z.B. Freundschaftsbänder, Piercing, überlange Fingernägel). Können Schmuckstücke nicht entfernt werden, sind diese in geeigneter Form abzudecken bzw. abzukleben (z.B. Tape, Schweißband). Bei nicht entfernbar Schmuckstücken, insbesondere bei langen Fingernägeln, ist zudem von der Lehrperson eine Einschätzung zu treffen, ob aufgrund der zur Durchführung gelangenden Inhalte des Bewegungs- und Sportunterrichts eine erhöhte Verletzungsgefahr für den/die Träger/in oder andere Schüler/innen der Klasse besteht.

Wird von einer Verletzungsgefahr ausgegangen, dann wären auch lange Fingernägel oder ähnliche nicht entfernbar Schmuckstücke abzukleben.

Nicht entfernbar Schmuckstücke stellen keine Begründung für eine (Teil-)Befreiung am Unterricht aus Bewegung und Sport dar.

- **IV) Körperpflege:**

Der Unterricht aus Bewegung und Sport ist so zu organisieren, dass für alle Schüler/innen genügend Zeit für hygienische Maßnahmen (Waschen bzw. Duschen) bleibt. Kleiderwechsel und Waschen nach dem Unterricht sollen ein Minimum an hygienischer Grundhaltung sicherstellen.

- **V) Dislozierter Unterricht:**

Der Unterricht in Bewegung und Sport kann auch an anderen als schuleigenen Sportstätten abgehalten werden. Bei allfälligen Ortsänderungen für die Durchführung des Bewegungs- und Sportunterrichts sind die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Schüler/innen sind von der Schule zur dislozierten Sportstätte und zurück zur Schule zu führen, sofern nicht einer der nachfolgend dargestellten Aspekte zutrifft:

- Beginnt der Unterricht des Schultages an der dislozierten Sportstätte, dürfen Schüler/innen zur dislozierten Sportstätte bestellt werden, wenn dies zweckmäßig, unbedenklich und ihnen zumutbar ist. Hievon sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu verständigen.
- Endet der Unterricht des Schultages an der dislozierten Sportstätte, dürfen Schüler/innen vor Ort entlassen werden, wenn dies für Schüler/innen ab der 7. Schulstufe

zweckmäßig, unbedenklich und ihnen zumutbar ist. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist ein entsprechendes Vorgehen auch schon vor der 7. Schulstufe möglich.

- Findet unmittelbar vor und nach dem Bewegungs- und Sportunterricht an einer dislozierten Sportstätte Unterricht oder Betreuung am Schulstandort statt, können Schüler/innen ab der 9. Schulstufe, wenn es ihre körperliche und geistige Reife zulässt, auch ohne Aufsicht zur dislozierten Sportstätte und von dort wieder zur Schule zurückgeschickt werden. Bei vorliegender Zweckmäßigkeit ist ein solches Vorgehen auch bereits ab der 7. Schulstufe möglich.

Mit diesem Erlass tritt das [Rundschreiben Nr. 18/2018](#) vom 6. Juli 2018 (Organisatorische Richtlinien für den Unterricht in Bewegung und Sport) außer Kraft.

Wien, 27. September 2019

Für die Bundesministerin:  
Mag. Günther Apflauer

## Aufsichtserlass 2005 (Auszug)

### 1. Aufsichtsverpflichtung

#### 1.1 Der zeitliche Geltungsbereich umfasst demnach:

- die 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes
- die Zeit des Unterrichtes
- sämtliche Pausen mit Ausnahme der „Mittagspause“, das ist die Zeit zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht
- den Zeitraum während des Verlassens der Schule unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes
- bei Schulen mit Tagesbetreuung (ganztägige Schulformen): zusätzlich die Zeit der Tagesbetreuung (Betreuungsteil), also die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit und die Freizeit (einschließlich die Zeit für die Verabreichung der Verpflegung in der Mittagspause)
- den Zeitraum einer Schulveranstaltung
- den Zeitraum einer schulbezogenen Veranstaltung
- den Zeitraum einer Berufsbildungsorientierung

Beginnt für einzelne Klassen oder Schülergruppen ein Unterricht zu einem anderen Zeitpunkt als für die übrigen Schüler, so ist in der vom Schulleiter gemäß § 56 Abs. 4 SchUG zu erstellenden Dienstenteilung die erforderliche Vorsorge für die Beaufsichtigung auch dieser Schüler zu treffen.

### 5. Besondere Bestimmungen für Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen und individuelle Berufs(bildungs)orientierung

*§ 2 Abs. 1 SchVV: Bei der Planung von Schulveranstaltungen ist ... auf die Sicherheit der Schüler ... Bedacht zu nehmen.*

*§ 10 Abs. 3 SchVV: Auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler ist besonders zu achten. ...*

Für schulbezogene Veranstaltungen (§ 13a SchUG) gilt mangels einer diese konkretisierenden Verordnung § 51 Abs. 3 SchUG unmittelbar.

Die Beaufsichtigung obliegt dem Lehrer 15 Minuten vor Beginn bis zum Ende der Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung. Ein Entfall der Aufsichtspflicht in bestimmten Zeiträumen während der Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung (einschließlich der 15 Minuten vor Beginn) ist nur für Schüler ab der 7. Schulstufe zulässig, wenn dies für die Gestaltung der jeweiligen Veranstaltung zweckmäßig und im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. Für Schüler ab der 9. Schulstufe kann vom Kriterium der Zweckmäßigkeit abgesehen werden; das heißt, dass bei ausreichender körperlicher und geistiger Reife auch aus anderen Erwägungen (Schaffen von Freiräumen etwa für Freizeitaktivitäten, Besichtigungen, Einkaufen, etc.) eine Beaufsichtigung entfallen kann. Die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, wie zum Beispiel Jugendschutzgesetze, sind zu beachten. Informationen darüber können bei den Bezirksverwaltungsbehörden eingeholt werden.

### 6. Vorgehensweise bei Ausschluss von einer Schulveranstaltung bzw. schulbezogenen Veranstaltung:

**§ 10 Abs. 5 SchVV:** *Stört ein Schüler den geordneten Ablauf einer Schulveranstaltung in schwerwiegender Weise oder wird durch sein Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet, so kann der Leiter der Schulveranstaltung den Schüler von der weiteren Teilnahme an der Schulveranstaltung ausschließen. In diesem Fall sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen werden.*

In letzterem Fall haben sie auch eine Adresse/Telefonnummer anzugeben, an/unter der sie tatsächlich erreichbar sind. Die Nichtabgabe solch einer Erklärung hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Schülers zur Teilnahme an der Schulveranstaltung. Im Zweifelsfall hat die Beaufsichtigung jedenfalls durch die Schule zu erfolgen. Dies gilt sinngemäß auch für

## **PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH**

**§ 44 a SchUG:** *Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher erfolgen, wenn dies*

- 1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist und*
- 2. im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.*

*Diese Personen (z.B. Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.*

Träger der Aufsichtspflicht sind Lehrer und andere Personen, die in Vollziehung des SchUG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen tätig werden, wie zum Beispiel Unterrichtspraktikanten, Austauschlehrer, Fremdsprachenassistenten, Lehrbeauftragte, an Besuchs- und Übungsschulen unterrichtende Akademiestudenten, Übungskindergärtnerinnen bzw. Erzieher, die die Studierenden der Bildungsanstalten für Kindergarten- bzw. Sozialpädagogik unterrichten, sowie sonstige geeignete Personen wie etwa Begleitpersonen oder Gastfamilien bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen. Hier ist allerdings zu beachten, dass den Schulleiter, welchem in diesem Fall die Übertragung der Aufsichtspflicht obliegt, gemäß § 1313a ABGB das Auswahlverschulden (culpa in eligendo) treffen kann. Diese Personen sind auf die die Aufsichtspflicht betreffenden Vorschriften ausdrücklich hinzuweisen.

## **SONDERBESTIMMUNGEN**

### **Außerschulische Veranstaltungen**

Veranstaltungen, die ein Lehrer als Privatperson durchführt, wie z.B. abendliche Theaterbesuche oder Wochenend-Schiausflüge mit Schülern, sind weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen im Sinne der §§ 13 bzw. 13a SchUG. In diesen Fällen richten sich das zugrunde liegende Rechtsverhältnis und die Haftung des Lehrers nach den Bestimmungen des Zivilrechtes. An dieser Tatsache vermag auch die Erteilung der erforderlichen Bewilligung zur bloßen Organisation einer derartigen Veranstaltung in der Schule durch das Klassen- oder Schulforum, den Schulgemeinschaftsausschuss bzw. die Schulbehörde erster Instanz nichts zu ändern (§ 46 Abs. 2 SchUG).

Religiöse Übungen (z.B. Gottesdienste, Einkehrtage, ...) sind keine Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen. Übernimmt ein Lehrer aber die Beaufsichtigung von Schülern auf dem Weg zu oder von der religiösen Übung, handelt er in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben. Ein Unfall, den der Lehrer dabei erleidet, ist daher ein Dienstunfall.



## Teilnahmeverpflichtung für Lehrer/innen

### Können Lehrer/innen verpflichtet werden, Schulveranstaltungen zu leiten bzw. als Begleitlehrer an solchen teilzunehmen?

Zu den **Dienstplichten** der Lehrer/innen gehören

- die Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Lehrverpflichtung) sowie
- die genaue Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten und
- die Einhaltung der vorgeschriebenen Unterrichtszeit.

Sowohl die Leitung als auch die Begleitung von Schulveranstaltungen gehören zu den sonstigen Dienstplichten der Lehrer/innen. Da eine Schulveranstaltung allerdings zu einer Änderung der Diensterteilung führt, ist dazu das Einvernehmen zwischen Direktion und Personalvertretung herzustellen.

#### **Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG)**

**§ 211.** Der Lehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Lehrverpflichtung) sowie zur genauen Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.

#### **Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG)**

**§ 9. (2)** Mit dem Dienststellenausschuss ist im Sinne des § 10 das Einvernehmen herzustellen: ...

b) bei der Erstellung und Änderung des Dienstplanes einschließlich der zeitlichen Lagerung der Ruhepausen und der Diensterteilung; soweit sich diese über einen längeren Zeitraum oder auf mehrere Bedienstete bezieht;

# ZUSÄTZLICHE BEGLEITPERSON(EN) BEI SCHULVERANSTALTUNGEN – WER ENTSCHEIDET?

Immer wieder erreichen uns Anfragen bezüglich der Bestellung von weiteren Begleitpersonen für ein- und insbesondere mehrtägige Schulveranstaltungen.

Die Anzahl der Begleitpersonen ist geregelt in der Schulveranstaltungsverordnung, welche aus dem Jahr 1995 stammt (BGBl. I Nr. 498/1995) und in keinster Weise mehr der Realität entspricht. Eine Neufassung dieser noch gültigen Verordnung, angepasst an die sozialen Veränderungen, wäre längst notwendig. Doch leider scheitert diese langjährige Forderung der Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer wie so oft am nicht vorhandenen Geld!

Konkret geht es darum, wer die endgültige Entscheidung trifft bzw. ob dafür noch die Zustimmung des Bezirksschulrates einzuholen ist.

Gemäß § 2 Abs. 4 und 5 der Schulveranstaltungsverordnung kann für mehrtägige Schulveranstaltungen das Klassenforum (bei Veranstaltungen einer Klasse) oder das Schulforum (bei Veranstaltungen mehrerer Klassen) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (PTS) im Hinblick auf Sicherheit und pädagogischen Ertrag die Bestellung weiterer Begleitpersonen beschließen. Derart bestellte Begleitpersonen haben selbstverständlich den Anspruch auf Reise- und Tagesgebühren bzw. Bauschgebühren im vollen Umfang.

Die Beschlüsse des Klassen- oder Schulforums bzw. Schulgemeinschaftsausschusses sind bindend und von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter umzusetzen.

Da sich die gesetzlich verankerten schulpartnerschaftlichen Gremien zwar an die gesetzlichen Bestimmungen halten müssen, aber nicht weisungsgebunden sind, bedür-

fen diese Beschlüsse keiner Zustimmung durch Schulbehörden.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat gemäß § 32 Abs. 2 LDG allerdings – auch in diesem Zusammenhang – darauf zu achten, dass alle an seiner Schule tätigen Lehrer/-innen ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Das heißt, dass nur dann ein eventuelles „Eingriffsrecht“ der Schulbehörde vorliegt, wenn diese Bestimmung des LDG nicht eingehalten wird.

Wurde die Bestellung der zusätzlichen Begleitperson(en) unter dem Aspekt des pädagogischen Ertrages, der Sicherheit bzw. der zusätzlichen Betreuung von behinderten Kindern beschlossen, kann keine Verletzung des § 32 Abs. 2 LDG abgeleitet werden.

Die Entscheidung über zusätzliche Begleitpersonen obliegt also dem Klassen- oder Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss!



Rametsteiner, Christian (2015): Zusätzliche Begleitperson(en) bei Schulveranstaltungen – wer entscheidet? APS 4/2015, S. 5

Landesschulrat für Niederösterreich  
Rennbahnstraße 29  
3109 St. Pölten



An alle

Bezirksschulräte

Sachbearbeiter:

Dr. Friedrich Freudensprung

t: +43 2742 280 5310

f: +43 2742 280 1111

e: friedrich.freudensprung@lsr-noe.gv.at

I-135/65-2012 Datum: 19.12.2012

**Betrifft:**

Reisegebühren für schulfremde Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen, Neufassung  
In Abänderung des ha. Erlasses vom 30.8.2012, GZ I-135/64-2012, wird aufgrund neuer Ge-  
gebenheiten

folgendes festgelegt:

Tagesgebühren für schulfremde Begleitpersonen werden vom Land NÖ dann vergütet, wenn  
diese

Begleitpersonen im Organisationsplan im Schulforum gem. § 63a Abs. 2 Zi 1a bzw. im Schul-  
gemeinschaftsausschuss

an Polytechnischen Schulen gem. § 64 Abs. 2 Zi 1a beschlossen wurden.

Dazu zählen auch jene Begleitpersonen, die für Schüler/innen mit sonderpädagogischem

Förderbedarf im regulären Unterricht als Hilfspersonal im Sinne des § 2 Abs. 4 Zi 5 NÖ

Pflichtschulgesetz vom Schulerhalter bezahlt und gem. § 2 Abs. 4 letzter Satz der

Schulveranstaltungenverordnung zusätzlich eingesetzt werden.

Kosten für örtliche Zusatzangebote (z.B. Snowboardlehrer von der örtlichen Schischule, In-  
struktoren

für Tauchen/Segeln/Klettern etc.) werden nicht refundiert und sind von den Erziehungsbe-  
rechtigten

zu übernehmen, sofern diese Ausgaben im jeweiligen Schulpartnerschaftsgremium beschlos-  
sen

wurden.

Diese Regelung gilt **rückwirkend** ab Beginn des Schuljahres 2012/13. Für Schulveranstal-  
tungen, die

bereits in diesem Schuljahr stattgefunden haben und bei denen schulfremde Begleitpersonen  
eingesetzt wurden, können die nicht ausbezahlten Tagesgebühren mit dem entsprechenden

Formular

nachverrechnet werden; das Formular für diese Nachverrechnungen ist mit dem Vermerk

„**Zweitschrift**“ zu versehen.

Für den Amtsführenden Präsidenten

Dr. F r e u d e n s p r u n g

Wirkl. Hofrat

## 9. WEBSEITEN

*Nützliche Links zur Skikursorganisation:*

[www.mitmannsgruber.net](http://www.mitmannsgruber.net)

[www.schulsportinfo.at](http://www.schulsportinfo.at)

Bewegung und Sport an Schulen Österreichs

[www.wispowo.at](http://www.wispowo.at)

Servicestelle für Wintersportwochen

<https://www.sportwochen.org/lehrer/planungsassistent>

Planungsassistent

[www.oaeks.at](http://www.oaeks.at)

Arbeitskreis für Schneesport an Schulen

[www.vssso.at](http://www.vssso.at)

Verband der Sportartikelerzeuger und Sportartikelhändler Österreichs (auch Service-Lehreraktionen)

[www.safety-guide.info](http://www.safety-guide.info)

Sicherheit im alpinen Gelände (Guide für den Skikurs)

[www.risk-fun.com](http://www.risk-fun.com)

Risikokompetenz

[www.schullawinenkurse.at](http://www.schullawinenkurse.at)

Projektinitiative für Tiroler Schulen

[www.alpinesicherheit.at](http://www.alpinesicherheit.at)

Kuratorium für alpine Sicherheit

[www.snowsafes.at](http://www.snowsafes.at)

Handy-App zur Lawinen- und Wettersituation

[www.oesv.at](http://www.oesv.at)

ÖSV-Schülerenschutz, Service für Schulen (Übungssammlungen etc.)

[www.skif4free.at](http://www.skif4free.at)

Organisation von Skitagen

## 10. GESETZESTEXTE - FRAGENKATALOG

Beantworten Sie bis zum festgesetzten Termin nachstehende Aufgaben mit Hilfe der entsprechenden Gesetzestexte und geben Sie das jeweils zur Anwendung kommende Gesetz bzw. Verordnung mit den entsprechenden Paragraphen an.

- 1) Unter welchen Voraussetzungen sind Schüler zur Teilnahme an Schulveranstaltungen verpflichtet?  
Grundlage: \_\_\_\_\_ § (§§): \_\_\_\_\_
  
- 2) Leider können an einer Schulveranstaltung drei Schüler nicht teilnehmen. Ein ersatzweiser Unterricht ist nicht möglich, da alle Lehrer der Schule an der Schulveranstaltung teilnehmen bzw. aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen. Werden a) die nicht teilnehmenden Schüler nach Hause geschickt oder b) muss die Schulveranstaltung entfallen?  
Grundlage: \_\_\_\_\_ § (§§): \_\_\_\_\_
  
- 3) Zwei Lehrer wollen mit einer Klasse verschiedene Schulveranstaltungen durchführen (Wintersportwoche, Projektwoche). Wer trifft die Entscheidung der Auswahl?  
Grundlage: \_\_\_\_\_ § (§§): \_\_\_\_\_
  
- 4) Die Leitung einer Schulveranstaltung wird durch a) den Schulleiter b) das Klassenforum c) das Schulforum d) Mehrheitsbeschluss der teilnehmenden Begleitlehrer bestimmt?  
Grundlage: \_\_\_\_\_ § (§§): \_\_\_\_\_

- 5) Unter welchen Voraussetzungen dürfen Schulveranstaltungen nicht durchgeführt werden?  
Grundlage: \_\_\_\_\_ § (§§): \_\_\_\_\_
- 6) Bei einer Schulveranstaltung werden von jedem Schüler geringfügige Kostenbeiträge für das Trinkgeld des Busfahrers einkassiert. Ein Elternteil beschwert sich bei der Direktion. Wie argumentieren Sie?  
Grundlage: \_\_\_\_\_ § (§§): \_\_\_\_\_
- 7) Welche Angaben sollen/ müssen Vereinbarungen mit Beherbergungsbetrieben oder Transportunternehmen beinhalten?  
Grundlage: \_\_\_\_\_ § (§§): \_\_\_\_\_
- 8) Welche Kriterien (Qualifikationen) sind von einem zu bestimmenden Leiter einer Wintersportwoche zu erfüllen?  
Grundlage: \_\_\_\_\_ § (§§): \_\_\_\_\_
- 9) An einer Schulveranstaltungen mit überwiegend bewegungserziehlichen Inhalten nehmen 53 Schüler teil. Wie viele Begleitlehrer können neben dem Veranstaltungsleiter festgelegt werden? Gibt es Ausnahmen?  
Grundlage: \_\_\_\_\_ § (§§): \_\_\_\_\_

- 10) Wie viele Tage beträgt die gesetzliche Meldepflicht für die Unfallmeldung (AUVA) bei körperlicher Schädigung?
- 11) Sie verlangen als mit der Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltungen betrauter Leiter von den Eltern eine schriftliche Erklärung über die Beaufsichtigung des Kindes im Falle seines Ausschlusses bei der Heimfahrt. Ein Elternteil verweigert dies. Wie argumentieren Sie?  
Grundlage: \_\_\_\_\_ § (§§): \_\_\_\_\_
- 12) Wie dürfen/ sollen/ müssen Sie mit einem Schüler verfahren, der den geordneten Ablauf einer Wintersportwoche in schwerwiegender Weise stört? Was ist zu tun?  
Grundlage: \_\_\_\_\_ § (§§): \_\_\_\_\_
- 13) Was ist den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor der Wintersportwoche bekanntzugeben?  
Grundlage: \_\_\_\_\_ § (§§): \_\_\_\_\_
- 14) Welche Maßnahmen müssen Sie ergreifen, wenn ein Schüler erkrankt oder verunfallt?  
Grundlage: \_\_\_\_\_ § (§§): \_\_\_\_\_

- 15) Sie sind die Leiterin einer Wintersportwoche (5 Tage). Eine teilbeschäftigte Kollegin, die von Ihnen als Begleitlehrerin vorgesehen ist, besteht darauf die Leitung der Sportwoche zu übernehmen. Wie argumentieren Sie?  
Grundlage: \_\_\_\_\_ § (§§): \_\_\_\_\_
- 16) Sie verlangen von einem beteiligten Unfallgegner einen Ausweis. Dieser meint, dazu sei er nicht verpflichtet. Worauf berufen Sie sich?  
Grundlage: \_\_\_\_\_ § (§§): \_\_\_\_\_
- 17) Während einer mehrtägigen Schulveranstaltung erkranken einige Schüler leicht. Der Arzt verordnet Bettruhe. Für die Beaufsichtigung dieser im Heim zurückbleibenden Schüler kann der Leiter keinen Begleitlehrer abstellen, da sonst die Durchführung der verschiedenen Programmpunkte nicht mehr möglich wäre. Die Herbergsmutter oder ein anwesender Urlaubsgast, der zudem noch Arzt ist, bieten ihre Hilfe an. Darf die Aufsichtspflicht übertragen werden? Wenn ja, an wen und unter welchen Bedingungen?  
Grundlage: \_\_\_\_\_ § (§§): \_\_\_\_\_
- 18) In der Pflichtschule gibt es drei Möglichkeiten Wintersportarten zu vermitteln:
1. \_\_\_\_\_
  2. \_\_\_\_\_
  3. \_\_\_\_\_
- 19) Rechtsgrundlage für die Vermittlung von Wintersportarten über die Sportstunde (ev. Blockung) bildet der \_\_\_\_\_ und das \_\_\_\_\_.
- 20) Rechtsgrundlage für die Vermittlung von Wintersportarten über eine Schulveranstaltung (Skitag, Wintersportwoche, ...) bildet die \_\_\_\_\_. Diese wird ergänzt durch \_\_\_\_\_.
- 23) Rechtsgrundlage für die Vermittlung von Wintersportarten über eine schulbezogene Veranstaltung bildet \_\_\_\_\_.

21) Als verantwortlicher Veranstaltungsleiter einer mehrtägigen Schulveranstaltung (z.B. 3tägige Wintersportwoche) haben Sie ein sehr günstiges Angebot für eine Kursunterkunft erhalten. Eine räumliche Trennung nach Geschlechtern für die Nächtigung ist ausreichend gegeben, jedoch müssen die sanitären Anlagen gemeinsam benutzt werden. Dieses Problem werden Sie doch mit einem „Stundenplan“ für Mädchen und Burschen in den Griff bekommen, oder?

---

22) Einige Wochen nach Schulbeginn findet an ihrer Schule eine Beratung des Klassen- oder Schulforums statt. Als Veranstaltungsleiter einer mehrtägigen Schulveranstaltung sind Sie an welchen Punkten besonders interessiert?

---

24) Eine NMS veranstaltet im Rahmen eines geblockten Sportunterrichtes einen „Skivormittag“ mit 22 Kindern. Die Klassenlehrerin will aufgrund der großen Schülerzahl eine Kollegin mitnehmen. Die Direktorin verwehrt dies mit dem Hinweis, dass die SCHVV95 bzw. das RS 17/2014 hier keine Gültigkeit besitzt, sondern es sich um einen normalen Sportunterricht handelt. Wie argumentieren Sie?

---

25) Der Schulleiter bestimmt einen Kollegen als Kursleiter eines Skitages. Da dieses Schuljahr ihre Klasse an dieser Veranstaltung teilnimmt, Sie eine Befähigung nach dem RS 17/2014 besitzen und einige Ideen verwirklichen wollen, versuchen Sie mittels Abstimmung in der Konferenz den Kursleiter abzuwählen. Die überwiegende Mehrheit der KollegInnen hat ihnen schon vorher ihre Unterstützung zugesagt. Da steht doch der Ablöse nichts mehr im Wege, oder?

26) Für die Teilnahme an „ihrer“ Wintersportwoche haben sich folgende Klassen und Schüler (NMS) gemeldet:

3a: 15 KN/9MD davon nehmen teil: 12 KN / 8 MD

3b: 12 KN/8 MD davon nehmen teil: 10 KN/5 MD

4a: 10 KN/9 MD davon nehmen teil: 9 KN/7 MD

4b: 11 KN/9 MD davon nehmen teil: 8 KN/7 MD

Ferner stehen als Begleitpersonen (Ausbildung in Klammer) zur Verfügung:

Schuleigen: OL MÜLLER Karl (Ausbildung im Verlauf des Studiums), OL MAIER Erwin (Ausbildung im Verlauf der Lehrerfortbildung), RL HUBER Erich (Skilehrwart),

Schulfremd: HINZ Dr. Johann (Schularzt), KUNZ Eva (Skivereinsobfrau), OL LEB Erika (Skilehrwarter), MAIER Hermann (Olympiasieger)

Welche Überlegungen bezüglich Teilnahme der Klassen bzw. Schüler und der Begleitlehrer treffen Sie? Diskutieren Sie die Möglichkeiten!

27) Die wichtigsten Notrufnummern:

Rettungsnotruf: \_\_\_\_\_ Euro-Notruf: \_\_\_\_\_ Alpinnotruf: \_\_\_\_\_

---

28) Als Veranstaltungsleiter treffen Sie schriftliche Vereinbarungen mit dem Beherbergungsbetrieb und dem Transportunternehmen. Sie geben die Bezeichnung der Schulveranstaltung und ihre konkrete Zielsetzung an. Haben Sie noch auf etwas vergessen?

---

29) Bei der Abrechnung ihrer mehrtägigen Schulveranstaltung beschwert sich ein Elternteil über ihre großzügige Zuteilung von Trinkgeldern an das Hauspersonal und den Busfahrer. Wie argumentieren Sie?

---

30) Welche Gruppengrenze gilt beim Ski- bzw. Snowboardunterricht nach den derzeit gültigen Bestimmungen?

---

31) Unter welchen Voraussetzungen dürfen Eltern für die „bloße Begleitung“ von SchülerInnen im Rahmen von Wintersportveranstaltungen eingesetzt werden?

---

---

## 11. LITERATUR

Bewegungserziehung, 60. Jahrgang, 2006, Sonderheft Ski&Board Ausgabe Herbst (Nummer 43), Begleit CD

Bewegungserziehung, 2009, Sonderheft Ski&Board Ausgabe November 2009 (Nummer 46)

Bewegungserziehung, 2011, Sonderheft Wintersportwochen;

Jenny, Fritz: Auf in den Schikurs. Bregenz o.A.

Jenny, Fritz u. Roginner, Hugo: Auf in den Kinderskikurs. Hard 1989

Österreichischer Skischulverband (Hrsg.): Snowsport Austria. Die Österreichische Skischule. Purkersdorf 2011

Resch, Johann: Die Wintersportwoche in der Hauptschule. Organisation. Unveröffentlichtes Skriptum an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems, Campus Krems-Mitterau. Krems 2008

Rametsteiner, Christian (21015): Zusätzliche Begleitperson(en) bei Schulveranstaltungen – wer entscheidet? APS 4/2015, S. 5

Wallner, Hermann: Carven – Skilauf perfekt. Purkersdorf 2002

Wallner, H. u. Wörndle, W.: Carven: Der Österreichische Skilehrweg. Verlag: Hollinek. Purkersdorf 2003

Winkler, P. u.a. (2015): AUVA. Mehr Spaß beim Skifahren – mit Sicherheit! Teil 2

Internet:

<https://www.oeaks.at/praxis/> [Jan. 2023]

<http://www.schulsportinfo.at> [Feb. 2020]

<http://www.seilbahnen.at/winter> [Dez. 2019]

<http://www.schule.at/gegenstand/sport/index.php> [Dez. 2009]

<http://www.austria.info/de/praktische-hinweise/skihilmpflicht-oesterreich-1427325.html> [Dez. 2014]

<http://www.snowsafes.at/> [Dez. 2012]

<http://www.oesv.at/breitensport/schulsport/index.html> [Dez. 2012]

<https://www.sportwochen.org/lehrer/planungsassistent/planungsassistent-uebersicht> [Jan. 2023]

<https://www.oesv.at/info-und-service/breitensport/sicherheit/fis-verhaltensregeln/> [Jan. 2023]

<https://www.bildung-noe.gv.at/service/formulare/Formulare-f-r-den-Landesbereich/Personalangelegenheiten--Formulare-und-Informationstter.html> [Jan. 2023]